

Information über die während der Beteiligung zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern abgegebene Stellungnahme der Gemeinde Putgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung	<i>Datum</i> 14.11.2024
<i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
10.12.2024	Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten	Kenntnisnahme

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten hat gemeinsam mit den anderen Gemeinden des Amtsbereiches Prof. Otto von der TU Berlin mit der Ausarbeitung der gemeindlichen Stellungnahme zur Beteiligung der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern beauftragt. Die Zuarbeit erfolgte durch die Gemeinde.

In der Anlage befindet sich die final abgegebene Stellungnahme zur Kenntnis.

Anlage/n

1	Stellungnahme
2	Anlage

Christian-W. Otto Stubenrauchstr. 21 14482 Potsdam
Regionaler Planungsverband Vorpommern
Geschäftsstelle
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung
Vorpommern
Schuhhagen 3
17489 Greifswald

Stubenrauchstr. 21
14482 Potsdam

Mobil: 0177 4435887
Telefon: 0331 6009084
Fax: 0331 6009083

mail@cwo-potsdam.de

Commerzbank

IBAN: DE39 1604 0000 0100 6667 00

Potsdam, 5. November 2024

**Erster Entwurf 2024 zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raum-
entwicklungsprogramms Vorpommern
Stellungnahme der Gemeinde Putgarten**

Steuer-Nr.: 046/254/02986

Finanzamt Potsdam

Sehr geehrte Damen und Herren,

stellvertretend für die Gemeinde Putgarten und von ihr bevollmächtigt, eine Vollmacht liegt diesem Schreiben bei, nehme ich für diese Gemeinde zu dem ersten Entwurf 2024 zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern des RREP 2024 Stellung. Diese Stellungnahme ist nicht nur im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens zu berücksichtigen, sondern beansprucht auch für alle weiteren Entwürfe Beachtung. Diese Stellungnahme ist insbesondere in der abschließenden Abwägung zu berücksichtigen.

1. Grundsätzliches

a) Entwicklungsgebot

Einleitend ist anzumerken, dass die Gesamtfortschreibung dieses Plans auf der Grundlage des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) aus dem Jahr 2016 den Raumnutzungsansprüchen und Bedürfnissen der Gemeinden im Amt Nord-Rügen nicht

gerecht wird. Da nach § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln sind, ist das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern zwar bindend, wegen seines Alters aber in Kürze überholt. Der sich beschleunigende demographische Wandel, die Ausdünnung der sozialen Infrastruktur (Schulen, Kindergärten, Senioreneinrichtungen, medizinische Versorgung), die durch die Digitalisierung von Wirtschaft und Verwaltung veränderten Arbeitsmodelle, der vorgesehene Ausbau der Erneuerbaren Energien (Energiewende) und die dafür erforderliche technische Infrastruktur sowie die gesteigerten Anforderungen an den Naturschutz (EU-Biodiversitätsstrategie für 2030) erfordern eine grundlegende Novelle des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern. Sobald diese vom Land in Angriff genommen ist, wird die hier anstehende Gesamtfortschreibung des RREP 2024 ihre Grundlage im Sinne von § 8 Abs. 1 LPlG, wonach die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesraumentwicklungsprogramm zu entwickeln sind, verlieren. Es ist dann erneut eine Neuplanung erforderlich. Dieser RREP kommt also zu früh.

b) Unzureichende Alternativenprüfung

Der vorliegende Entwurf des RREP 2024 lässt eine sachgerechte Auseinandersetzung mit seinen Inhalten nicht zu, weil die Grundlagen dieser Planung und die wesentlichen Abwägungen der Belange nicht im Textteil bekannt gemacht wurden. So bleibt etwa offen, wie es zu der Ausweisung von Windenergiegebieten im Wege der Positivplanung gekommen ist. Auffällig ist dabei, dass auf der Insel Rügen, ebenso auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, zahlreiche kleinere Vorranggebiete Windenergieanlagen dargestellt werden, die Insel Usedom aber von Vorranggebieten Windenergieanlagen verschont bleibt. Eine sachliche Erklärung für diese Verteilung und Zuordnung der Vorranggebiete Windenergieanlagen findet sich in den Unterlagen nicht, so dass eine Auseinandersetzung mit den Kriterien, die für die Ausweisung dieser Gebiete auf der Insel Rügen herangezogen wurden, nicht möglich ist.

Wegen dieses Mangels ist auch nicht erkennbar, ob die Alternativenprüfung in der gebotenen Form stattgefunden hat. Regelmäßig ist bei der Windenergieplanung eine weiträumigere Alternativenprüfung erforderlich, da diese Zielfestlegung auf Vorhaben abzielt, deren Verwirklichung von großer Raumbedeutsamkeit sind und sehr erhebliche umweltrechtliche Konfliktslagen mit sich bringen. Dies trifft auf Windenergieanlagen, die in größerer Zahl in Windenergiegebieten errichtet werden, regelmäßig zu. Eine vergleichende Betrachtung der erheblichen Umweltauswirkungen ist daher bei einer Beschränkung des Suchraums auf den

Geltungsbereich des Regionalplans nicht mehr der mit der Planung dieser Anlagen einhergehenden Problemlage angemessen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Windenergiegebiete jedenfalls auch am Rande des Regionalplangebietes ausgewiesen werden oder wenn, dies ist hier entscheidend, das Land mit einer bestimmten Flächenquote belegt ist, vgl. allgemein BVerwG, Urteil vom 7. Dezember 2023 – 4 CN 6/22. Unter diesen Bedingungen ist zum Schutz der Natur und Landschaft erforderlich, die landesweit geeigneten Gebiete zu ermitteln und in die Planung einzustellen, so dass die Flächen, die vergleichsweise konfliktarm sind, vorrangig für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, hingegen konfliktreiche Flächen, wie sie auf der Insel Rügen zu finden sind, verschont bleiben. Daher sind vorhandene konkrete Erkenntnisse aus einer landesweiten Prüfung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung auch bei der Erstellung des RREP 2024 zu verwerten und zu bewerten. Dass und wie diese Alternativenprüfung sachgerecht angestellt wurde, ist hier leider nicht zu erkennen. Daher ist diese Stellungnahme auch nur vorläufiger Natur und wird zu gegebener Zeit ergänzt.

Wie weiter unten genauer ausgeführt wird, erweisen sich die geplanten Standorte für die Windenergienutzung auf der Insel Rügen als besonders konfliktträchtig. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass infolge künftiger Festsetzungen nach § 1 Abs. 4 BauNVO in noch aufzustellenden Bebauungsplänen die Windenergienutzung nicht die Erwartungen erfüllen kann, die Bund und Land mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergieanlagen verbinden. Daher ist schon jetzt genau zu prüfen, ob die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergieanlagen auf der Insel Rügen angemessen ist.

Weiter ist zu beachten, dass bereits im Jahr 2024 der Anteil erneuerbarer Energien am Strommix bei 61,5% liegt (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ausbau-erneuerbare-energien-2225808>). Am Bruttostromverbrauch liegt der Anteil erneuerbarer Energien bei 57% (vgl. ebd.). Bis 2030 sollen 80% des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Aufgrund dieser aktuellen Entwicklung und des Anstiegs des durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erzeugten Stroms ist auf konfliktträchtige Vorranggebiete Windenergieanlagen zu verzichten. Da große Teile der Insel Rügen, vor allem die Halbinseln Bug und Wittow sowie Jasmund Tourismusschwerpunktregionen sind und sich auf der Insel Rügen großflächige Naturschutzgebiete befinden, ist es nicht ratsam, Windenergiegebiete auf der Insel Rügen auszuweisen. Richtig wird sein, die Insel Rügen nicht anders als die Halbinsel Usedom zu beplanen und auf die Windenergienutzung auf der Insel Rügen zu verzichten.

Ähnliches gilt auch für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung. Deren gewachsene Ausdehnung auf der Insel Rügen ist sachlich nicht nachvollziehbar.

c) Unzureichende Darstellungsschärfe

Diese Stellungnahme kann auf den vorliegenden Entwurf nur ansatzweise eingehen, weil die zeichnerischen Darstellungen im RREP 2024 ungenau sind. Dies wird zum Problem, weil der Plan sehr scharfe Grenzen ziehen muss. So ist in § 9a Abs. 5 LPlG bestimmt, dass Windenergiegebiete zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Gebieten mit Wohnfunktion oder zu Gebieten mit Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB mindestens 1.000 Meter Abstand wahren sollen. Der Abstand von Windenergiegebieten zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB muss mindestens 800 Meter betragen. Werden diese Vorgaben missachtet, ist die Planung fehlerhaft und das gesamte Konzept der Windenergieplanung unwirksam. Denn fallen einzelne Gebiete oder Teile einzelner Gebiete aus der Planung heraus, wird die Zielvorgabe des Windenergiebedarfsgesetzes und des § 9a LPlG verfehlt. Wie diese Stellungnahme und die weiteren von mir eingereichten Stellungnahmen deutlich machen, ist die Eignung der Windenergiegebiete also nicht nur detailliert zu erfassen, diese Gebiete sind ebenso detailliert einzugrenzen.

d) Missachtung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

Der Entwurf des RREP 2024 wird der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024, nicht gerecht. Diese Verordnung ist zwingendes Recht. Sie verpflichtet jede Behörde in Deutschland dazu, beschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten. Bis 2030 sind auf mindestens 20 Prozent der Land- und mindestens 20 Prozent der Meeresfläche der EU, die der Wiederherstellung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Bis 2050 sollen alle Ökosysteme mit Maßnahmen abgedeckt sein, die der Wiederherstellung bedürfen. Dabei sollen auch Maßnahmen bei der Umsetzung anderer Richtlinien, wie der Wasserrahmenrichtlinie, der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie oder der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie berücksichtigt werden. Für die Erreichung dieser Ziele ist der Naturschutz auf der

Insel Rügen von überragender Bedeutung. Dazu gehört u. a. in der Erstellung des RREP 2024 die räumlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen zu schaffen, damit Land-, Küsten- und Süßwasserökosysteme sowie Meeresökosysteme in einen guten Zustand zu versetzen (Artikel 4 und 5 VO 2022/869). Ebenso sind die hydrologischen Bedingungen durch Steigerung der Quantität, Qualität und Dynamik von Oberflächengewässern sowie der Grundwasserspiegel in natürlichen und naturnahen Ökosystemen zu verbessern (vgl. Anhang VII VO 2022/869). Auch darauf ist bei der Ausweisung von Flächen für bauliche und landwirtschaftliche Nutzung zu achten. Ebenso sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um Hindernisse wie Deiche und Dämme zu beseitigen und die Flusssdynamik wiederherzustellen. Zudem sind Flächen für Maßnahmen zur Schaffung von Uferzonen wie Auwälder, Pufferstreifen, Wiesen oder Weiden (Anhang VII VO 2022/869) auszuweisen. Von besonderer Bedeutung ist in der Regionalplanung, die Vernetzung von Lebensräumen zu ermöglichen, so dass die Artenpopulationen sich günstig entwickeln können und ein ausreichender individueller und genetischer Austausch sowie die Migration von Arten und ihre Anpassung an den Klimawandel gefördert werden. (Anhang VII VO 2022/869). Diese räumlichen Erfordernisse sind mit den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen sowie den regionalen und lokalen Besonderheiten und der Bevölkerungsdichte abzuwägen (vgl. Artikel 14 und Absatz 16 VO 2022/869). Für die Regionalplanung auf der Insel Rügen haben diese Bestimmungen zur Konsequenz, dass der Naturschutz in der Planung von besonderem Gewicht ist. Die naturräumlichen Gegebenheiten auf der Insel Rügen sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für küstennahe Biotop bestmöglich zu erhalten. Im Rahmen dieser Erhaltungsbemühungen müssen die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernisse der Bewohner der Insel einfließen. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den nationalen, regionalen und kommunalen Behörden, um sicherzustellen, dass die geforderten Wiederherstellungsmaßnahmen effektiv umgesetzt und die regionalen Besonderheiten berücksichtigt werden.

Da der Entwurf des RREP 2024 diese verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts nicht berücksichtigt, ist er grundlegend zu überarbeiten.

2. Zentrale-Orte-System

Die Gemeinde Putgarten gehört nach der Neusortierung des Zentrale-Orte-Systems auf der Grundlage des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016 nicht mehr zu den Siedlungsschwerpunkten. Da es diese Gebietskategorie nicht mehr

gibt, kann sie nicht mehr als Ziel der Raumordnung aus dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016 entwickelt werden.

Andererseits wird in dem RREP 2024 zutreffend festgestellt, dass für die Bevölkerung der ländlichen Räume von elementarer Bedeutung ist, sich in zumutbarer Entfernung bedarfsgerecht versorgen zu können. Mit dem Zentrale-Orte-System und den danach definierten Versorgungsstandorten in ländlichen Räumen soll sichergestellt sein, dass aus der Fläche heraus in der Regel ein Versorgungsstandort in maximal 10-15 km Entfernung erreichbar ist (3.3.1 Ländliche Räume, S. 18). Diese Erreichbarkeit ist nach dem Entwurf zu dem Grundzentrum in Sagard für die Gemeinde Putgarten, aber auch für andere Gemeinden, gerade nicht mehr gegeben. Bei einer Entfernung von 25 km zum nächsten Grundzentrum Sagard und der schnellsten Erreichbarkeit mit dem PKW in 30 Minuten und mit dem ÖPNV in ca. 1 Stunde ist die Erreichbarkeit für die Bewohner der Gemeinde Putgarten, insbesondere für die Schulkinder, nicht mehr zumutbar, so dass eine andere Lösung für die Verteilung der Grundzentrenfunktionen auf der Halbinsel Wittow gefunden werden muss.

Als Ersatz dafür ist nach den aktuellen Kategorien des Zentrale-Orte-Systems ein gemeinsames Grundzentrum Altenkirchen/Wiek auszuweisen. Dies folgt aus den Ausführungen des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Stellungnahme zur 1. Beteiligung zum Entwurf 2024 für die Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern gemäß § 9 Absatz 1 ROG. Ich schließe mich diesen Ausführungen an und mache sie zum Gegenstand meiner Stellungnahme.

Ergänzend dazu ist anzumerken, dass die Vorgaben im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) für die Ausweisung von Grundzentren nur Orientierungskriterien sind. Die Angabe im Entwurf des RREP 2024, dass es sich dabei um *Regeln* handelt, ist nicht richtig. Die Orientierungskriterien gelten also nicht strikt, sondern sind abzuwägen. Auch wenn ein größerer geschlossener Siedlungskern einer Gemeinde mit umfangreichen Einrichtungen des Grundbedarfs, ein Bevölkerungsstand ab ca. 2.000 Einwohnern (möglichst konzentriert auf den Gemeindehauptort) oder ein Nahbereich ab ca. 5.000 Einwohnern nicht vorliegen sollten, kann diese Gemeinde als Grundzentrum ausgewiesen werden. Wie die Ausführungen des Landkreises Vorpommern-Rügen belegen, ist diese Ausweisung auf der Halbinsel Wittow erforderlich, um auch dort dem Gleichwertigkeitsgebot des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG, wonach im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und

kulturelle Verhältnisse anzustreben sind und auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen hinzuwirken ist, gerecht zu werden. Angesichts der großen Entfernung zum nächstgelegenen Grundzentrum Sargard, die deutlich über die im Entwurf des RREP 2024 genannten Zielmarke der Erreichbarkeit der Versorgungsstandorten in maximal 10 bis 15 km Entfernung hinausgeht, ist eine möglichst gleichmäßige Versorgung im Raum anders nicht gewährleistet.

Es genügt auch nicht, für das Gemeindegebiet Putgarten einen sog. ländlichen Raum auszuweisen. Dabei handelt es sich um eine regionalplanerische Strukturänderung, die nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig ist. Gründe des öffentlichen Wohls erlauben eine ersatzlose Degradierung der Gemeinde Putgarten auf ein ländliches Gebiet jedoch nicht, weil dadurch nicht sichergestellt ist, dass die gemeindliche Entwicklung bedarfsgerecht möglich bleibt. Denn die Zielfestlegung unter 3.3. Raumkategorien, 3.3.1 Ländliche Räume „(1) Die Ländlichen Räume bilden die in Abbildung 3 festgelegten Bereiche Vorpommerns. (Z)“ wird diesen Anforderungen nicht gerecht, zumal sich inhaltlich positive Vorgaben mit diesem Ziel der Raumordnung nicht unmittelbar verbinden. Es bleibt unklar, welche Ziele in der kommunalen Entwicklung für die Gemeinde durch diese Raumkategorie verbindlich werden. Denn auch die Angabe, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte konzentriert werden soll, hat nach dem Entwurf keine Zielbindungsqualität. Wenn zudem unter Berücksichtigung funktionaler oder geographischer Besonderheiten ein überörtlicher Bedarf an Funktionseinrichtungen festgestellt wird, so ist für die Halbinsel Wittow diese Feststellung schon im Entwurf des RREP 2024 zu treffen.

Im RREP 2024 ist auch abzubilden, dass Vorpommern eine aktive Siedlungsentwicklung verfolgt. Dabei sollen sowohl ländliche als auch städtische Entwicklungen so gestaltet werden, dass die Lebensqualität erhalten und gesteigert wird. Dies ist nur möglich, wenn die Gemeinde Putgarten die Funktionen behalten darf, die sie nach dem RREP 2010 als Siedlungsschwerpunkt besitzt. Diese Funktionen dürfen ihr nicht entzogen werden.

Die im RREP 2024 geplanten Restriktionen, die die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung beschränken, ignorieren die realen Bedürfnisse und das besondere Potential der Gemeinde Putgarten. Insbesondere werden durch diese Regelung eine Zuwanderung von außen sowie eine Deckung der bereits bestehenden Nachfrage nach Wohnraum unmöglich gemacht. Der Bedarf an Wohnraum durch Zuzug ist seit den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Zusätzlich lässt die eingeleitete tourismuswirtschaftliche Entwicklung auf der Halbinsel Wittow die Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Putgarten stark steigen. Angesichts dieser gesamtwirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen ist es unerlässlich, dass die Gemeinde Putgarten neue Wohnbauflächen ausweisen darf, um den realen Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden. Die bestehenden Restriktionen hinsichtlich der Wohnflächenentwicklung müssen aufgehoben werden, um eine nachhaltige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in Putgarten zu ermöglichen. Anders kann die Attraktivität der Gemeinde Putgarten als Tourismusziel und als Wohnstandort nicht dauerhaft gesichert werden.

Mit dieser Stellungnahme wird also gefordert, dass für die Gebietskategorie „Ländlicher Raum“ konkrete Aussagen dazu getroffen werden, dass die Gemeinde Putgarten sich strukturell (weiter) entwickeln darf, um die künftigen Aufgaben als Tourismusschwerpunktregion zu erfüllen. Dazu gehört auch die Möglichkeit zum kommunalen Wohnungsbau in dem Umfang, den die Gemeinde Putgarten bisher aus dem festgesetzten Siedlungsschwerpunkt resultiert.

3. Windenergie

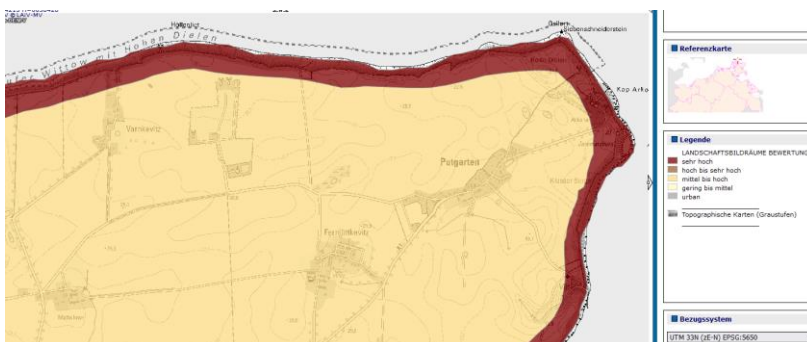
Die Gemeinde Putgarten würdigt die Vorteile, die sich aus der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ergeben. Durch die Planung wird der unkontrollierbare Wildwuchs vermieden. Jedoch kann die Planung nur gelingen, wenn die gewählten Standorte für die Windenergienutzung geeignet sind. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Darstellung der Vorranggebiete Windenergieanlagen 001/2024 bis 005/2024 auf der Halbinsel Wittow leidet darunter, dass die in die Abwägung einzustellenden Belange unzureichend ermittelt worden sind. Da Vorranggebiete Windenergieanlagen auch dazu dienen, dass im Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgegebene Flächenziel im Land Mecklenburg-Vorpommern zu erreichen, müssen die Größen dieser Flächen genau ermittelt und festgelegt werden. Dies erhöht die Anforderungen an die Abwägung. Denn je konkreter die Festlegungen eines Regionalplans sind, umso schärfer sind die Raumverhältnisse im Umfeld und die möglichen konkreten Auswirkungen der Planung in den Blick zu nehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.12.2016 - 4 BN 17.16 - juris Rn. 9 m. w. N.). Das bedeutet, dass das in die Abwägung einzustellende Abwägungsmaterial infolge der Konkretheit der raumordnungsrechtlichen Zielbestimmung die einzelne Belange genau darstellen muss. Gerade bei einer

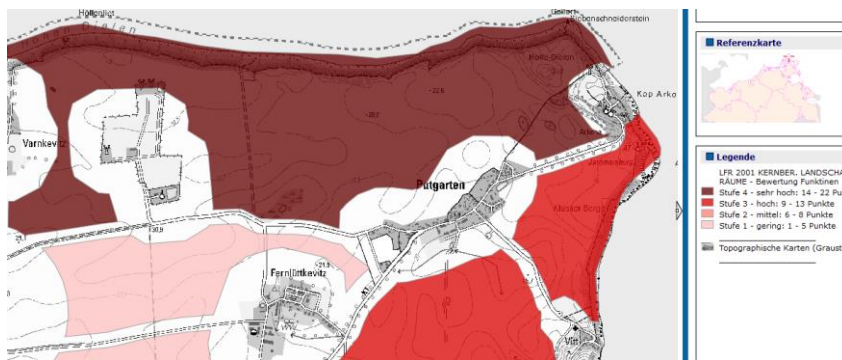
abschließenden konkreten raumordnungsrechtlichen Zielsetzung für Windenergiegebiete, die nach § 28 ROG-neu als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind, so dass dadurch auch für die nachfolgenden Genehmigungen verbindliche Wirkungen hervorgerufen werden, vgl. § 6b WindBG-neu, müssen die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst sich den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern, vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. Oktober 2023 – 14 S 237/22. Diesen Anforderungen dürfte der Entwurf nicht genügen. Es ist nicht erkennbar, dass für die o. g. Vorranggebiete Windenergieanlagen die Belange vollständig ermittelt und gründlich bewertet wurden, die von der Windenergienutzung betroffen sind und dieser entgegenstehen.

Das Vorranggebiet 001/2024 erweist sich als fehlerhaft geplant, weil die deutschlandweite Relevanz des touristischen Ausflugsziels Kap Arkona nicht berücksichtigt wurde. Beim Kap Arkona handelt es sich um das Highlight der Insel Rügen, welches von hunderttausenden Besuchern jährlich aufgesucht wird. Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 250 Metern stören die Sichtachsen von und zum Kap Arkona. Sie sind grundsätzlich unvereinbar mit der im Gebiet der Gemeinde Putgarten vorhandenen touristischen Infrastruktur.

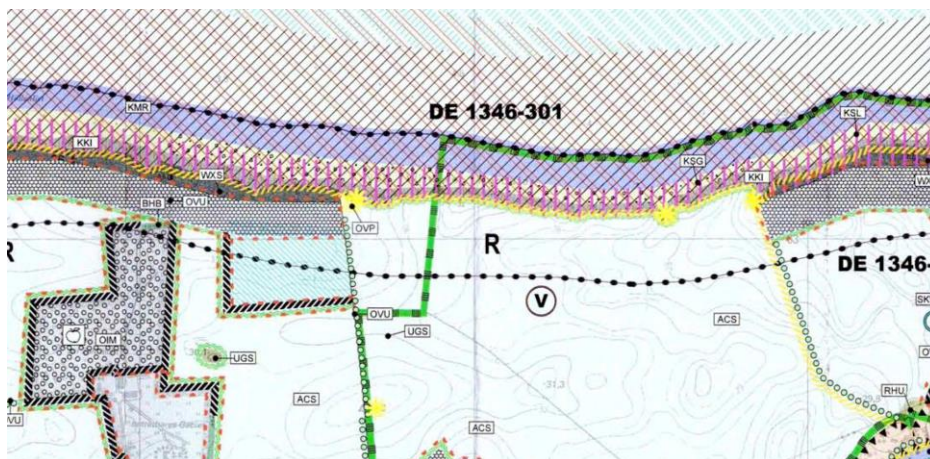
Die hohe Wertigkeit dieses Gebietes wird bestätigt durch die Kartierung der Landschaftsbildqualität. In der Landschaftsbildbewertung hat der für das Vorranggebiet 0001/2024 vorgesehene Raum die höchste Bewertung erhalten.



Auch die Funktion des Gebietes für die Landschaft liegt als Kernbereich Landschaftsraum in der höchsten Kategorie:



Auch der Landschaftsplan der Gemeinde Putgarten, der im Internet abrufbar ist, belegt die hohe Wertigkeit dieses Landschaftsraums. Ein Ausschnitt aus diesem Plan verdeutlicht, dass dieses Gebiet einer Windenergienutzung entgegensteht. Die Details der in diesem Plan dargestellten Nutzungsarten sind im weiteren Verfahren genau zu ermitteln und zu bewerten:



Das geplante Vorranggebiet 001/2024 ist auch deshalb für die Windenergienutzung ungeeignet, weil es sich direkt am touristisch höchst relevanten Nordstrand befindet, der jährlich von tausenden Besuchern aufgesucht wird. Zudem umfasst das Gebiet den dort bereits bestehenden Parkplatz Nordstrand für den der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 11 „Nordstrand“ aufgestellt wurde, wie auch die Zuwegung zum Strand. Nicht nur aus Sicherheitsgründen für die dort verkehrenden Besucher ist auf dieses Vorranggebiet zu verzichten. Die Nutzung der Fläche durch Windenergieanlagen ist wegen der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zulässig. Dass die Fläche auch deshalb ungeeignet für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist, findet seinen Grund auch darin, dass das Vorranggebiet direkt an den touristisch ebenfalls hochrelevanten Ostseeküstenradwanderweg grenzt.

Dieses Vorranggebiet ist, wie bereits der Landschaftsplan der Gemeinde Putgarten andeutet, auch aus weiteren naturschutzrechtlichen Gründen für die Windenergienutzung ungeeignet. Es liegt innerhalb des Korridors, den die Vögel nutzen, um zu den Gebieten auf der jeweils anderen Seite der Halbinsel zu gelangen. Die Vogelschutzgebiete sind Lebensraum für eine große Zahl von Vögeln, die regelmäßig über die Insel Rügen fliegen. Das geplante Vorranggebiet 001/2024 liegt insbesondere in der Einflugschneise von tausenden Kranichen, die jedes Jahr genau in diesem Bereich Rügen anfliegen beziehungsweise verlassen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet verursacht erhebliche Gefahren für die anfliegenden Vögel. Diese werden höchstwahrscheinlich mit den Rotorblättern der Windenergieanlagen kollidieren. Dies bedeutet insbesondere für kollisionsgefährdete Vogelarten, die ihren Lebensraum in den angrenzenden Vogelschutzgebieten haben, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Zudem können die Anlagen die natürlichen Lebensräume und Rastplätze der küstennah lebenden Vögel beeinträchtigen. Auch dies wird negative Auswirkungen auf die Vogelpopulationen haben. Zu beachten ist, dass alle genannten Vorranggebiete in ausgewiesenen Rastgebieten geplant werden. Dies folgt u. a. aus der nachfolgenden Kartendarstellungen, in der die Rastgebiete mariner Vogelarten dargestellt sind, und zwar zum einen die Rastgebiete auf der Ostsee und sodann die Gebiete an Land:

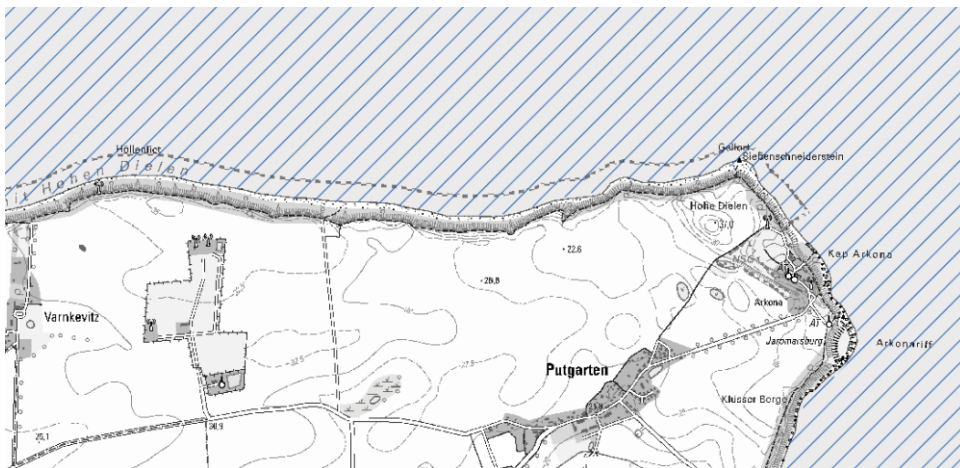
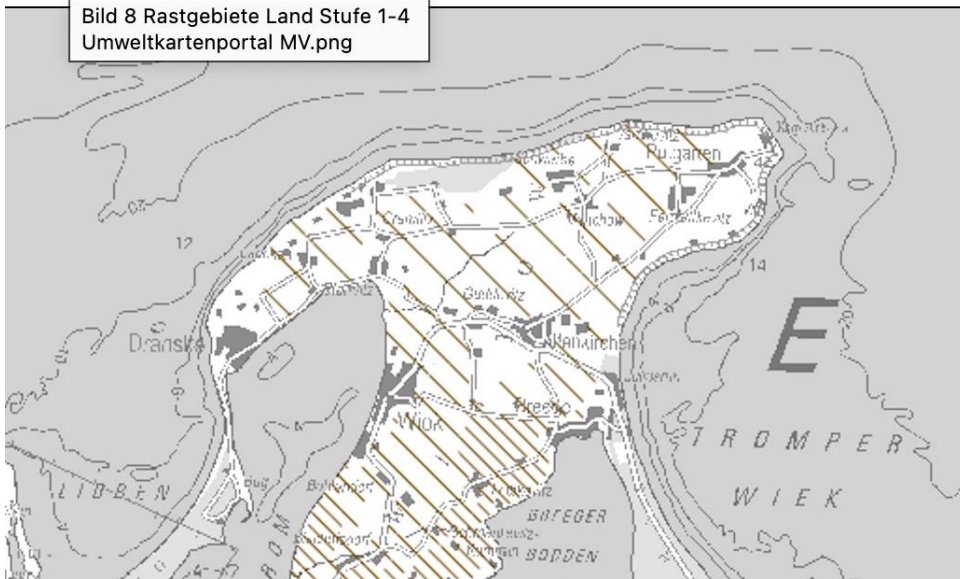
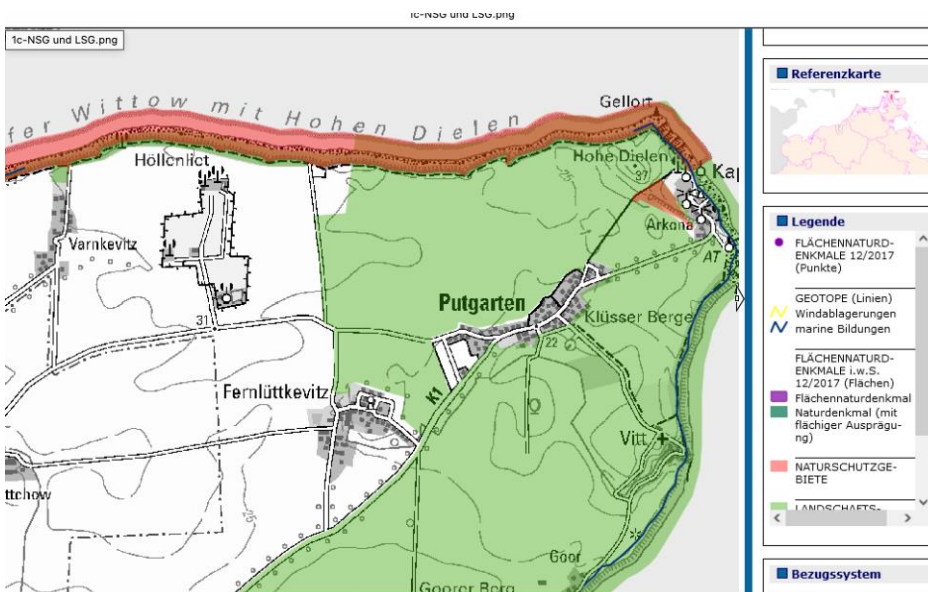


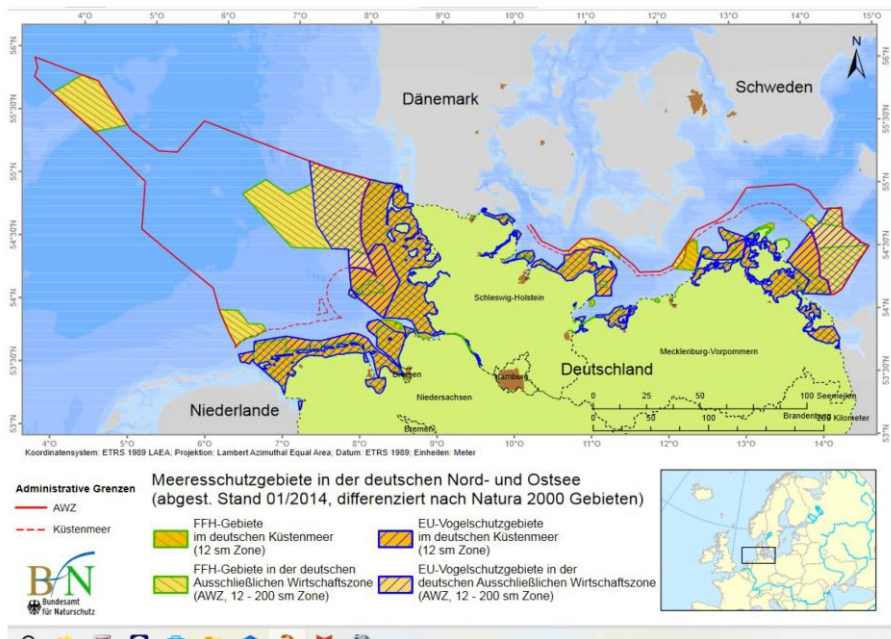
Bild 8 Rastgebiete Land Stufe 1-4 Umweltkartenportal MV.png



Unvereinbar ist die Windenergienutzung auch mit den Flächennaturschutz, zu dem neben den Naturschutzgebieten auch der als Naturdenkmal eingetragene Küstenstreifen und das östlich gelegene Landschaftsschutzgebiet gehören:



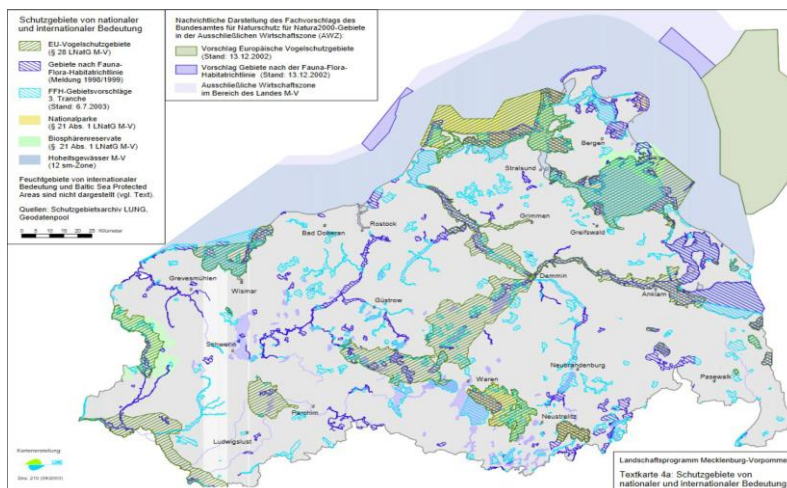
Zu beachten sind auch die Auswirkungen der küstennahen Windenergienutzung, insbesondere des Gebietes 001/2024 auf die Meeresschutzgebiete. Wegen der besonderen geographischen Lage der Insel Rügen sind insbesondere die Flächen des Amtes Nord-Rügen ein Brückenkopf und eine Drehscheibe des interkontinentalen Vogelzuges. Die enge Verzahnung mit den Meeresschutzgebieten macht die nachfolgende Abbildung deutlich:



Dass an das Vorranggebiet 001/2024 Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung angrenzen, wird anhand der nachfolgend Karte deutlich:



Dem entsprechend liegen die o. g. Vorranggebiete Windenergie innerhalb oder in direkter Nähe zu den nationalen und europäischen Schutzgebieten. Dies verdeutlicht die nachfolgende Darstellung:



Weiter ist in der Planung zu beachten, dass sich angrenzend an das Vorranggebiet 001/2024 das Naturschutzgebiet „Hohe Dielen“ befindet. Da das Vorranggebiet direkt im Uferbereich geplant ist, liegt es in einem nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. In diesem Gebiet ist nicht nur die rügentypische Tierwelt anzutreffen. Diese Gegend ist Lebensraum der Seeadler, die an mehreren Stellen in direkter Nähe brüten. Streng geschützte Wildvögel wie der Neuntöter, Milan und der Silberreiher haben hier ebenfalls ihre Fortpflanzungsstätten.

Ergänzend verweise ich auf die Ausführungen in der **Anlage 1** zu diesem Schreiben, in dem die naturschutzrechtlichen Einwände weiter vertieft werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist auf diese Vorranggebiete in dieser Planung zu verzichten. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre in diese Gebieten nicht zulässig. Denn sowohl für Rast-, wie für Zugvögel (siehe zu den Differenzierungen etwa BSH, Umweltbericht zum Flächenentwicklungsplan 2019 für die deutsche Nordsee, vom 28. Juni 2019, Ziff. 2.9, 2.10; 3.8, 3.9; 4.6, 4.7; 5.2) ist deren Beeinträchtigung des Vogelzugs nicht nur dann anzunehmen, wenn Windenergieanlagen wegen ihrer Lage auf einer traditionellen Zugroute besonders hohe Verluste durch Vogelschlag befürchten lassen. Die Beeinträchtigung der Rast- und Zugvögel kommt auch dann in Betracht, wenn durch den Bau oder Betrieb der Anlagen die ökologische Qualität der für die Erhaltung der Vogelarten wichtigen Rast-, Mauser- oder Überwinterungsplätze insbesondere wegen der Scheuchwirkung der Anlage in Mitleidenschaft gezogen wird (vgl. BT-Drs. 14/6378 S. 65; siehe Gellermann, in: Gellermann/Stoll/Czybulka, Handbuch des Meeresnaturschutzrechts in der Nord- und Ostsee, 2012, § 9 S. 201; vgl. auch Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG - Vogelschutz-RL -).

Die vorstehenden Einwände gegen die Ausweisung der Vorranggebiete auf der Halbinsel Wittow lassen sich nicht unter Hinweis auf § 2 EEG überwinden. Denn in dieser Phase der Planung ist eine landesweite Alternativenprüfung anzustellen. Es sind für die Ausweisung der Windenergiegebiete nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz die Flächen zu suchen und einander gegenüberzustellen, die das vergleichsweise geringere Konfliktpotential besitzen. In dieser Alternativenprüfung wird sich erweisen, dass in den aufgeräumten Binnenlandflächen die Windenergienutzung wesentlich schonender für Mensch, Natur und Tiere möglich ist als in den sensiblen und küstennahen Flächen Rügens. Der Entwurf ist daher grundlegend zu überarbeiten.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie erweist sich nach der Netzausbauplanung der EDIS als kaum effizient. Die EDIS plant den Netzausbau für die Hochspannungsfreileitungen Bergen-Sellin, Bergen-Wiek ab Januar 2029 und 2030, vgl. dazu deren Netzausbauplan, Stand April 2024, S. 25. Die HS-E-Spule Wiek soll erst 2032 erneuert werden, das Umspannwerk Wiek wird erst 2033 fertiggestellt. Fehlen bis dahin die für die Ableitung des erzeugten Stroms erforderlichen Netzkapazitäten, ist die Finanzierung von neuen Windenergieanlagen vorerst nicht möglich und damit auch nicht deren Planung und Bau. Die mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgegebenen Ziele für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien lassen sich folglich mit der hier gewählten Planung auf der Insel Rügen nicht erreichen.

4. Vorbehaltsgebiet Trinkwasser:

Die Vorbehaltsgebiete Trinkwasser auf der Halbinsel Wittow scheinen im Vergleich zum RREP 2010 vergrößert worden zu sein. Dies wird von der Gemeinde Putgarten grundsätzlich mit Blick auf die Versorgungssicherheit begrüßt. Allerdings bleibt unklar, wie sich diese Ausweisung auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen auswirken kann. Es ist die Konkurrenz, die sich aus der Ausweisung fast der gesamten Gemeinde Wittow als Vorbehaltsgebiet ergibt, zur Landwirtschaft aufzulösen. Dazu gehört auch die Angabe, dass es sich bei den Vorbehaltsgebieten Trinkwasser um Ziele der Raumordnung handelt. Dazu finden sich im Gliederungspunkt 7.2 keine Hinweise.

Unklar bleibt auch, dass im Textteil des RREP 2024 „Vorranggebiete Trinkwasser“ genannt werden, diese aber nicht in den Karten dargestellt sind.

5. Tourismus

Der Entwurf des RREP 2024 gibt zutreffend an, dass die Planungsregion Vorpommern eine Tourismusregion ist. Richtig ist daher, dass diese Region in allen Teilräumen nachhaltig zu entwickeln und zukunftsfähig aufzustellen ist. Dies bedingt unbedingt auch, dass die Gemeinde Putgarten eine Tourismusschwerpunktregion bleibt, in der Wohn- und Wirtschaftsstandorte so entwickelt werden dürfen, wie es im RREP 2010 vorgesehen ist.

Bei der Aufstellung des RREP 2024 ist zu beachten, dass in den Tourismusschwerpunkträumen, zu denen auch die Gemeinde Putgarten als touristischer Siedlungsschwerpunkt gehört, neben den Belangen der Einwohner ganz wesentlich auch die Belange der Gäste berücksichtigt werden müssen. Die Zahl der Gäste übersteigt auch in der Gemeinde Putgarten die Einwohnerzahl um ein Vielfaches. Die Zahl der Übernachtungen betrug im Jahr 2023 57.049, im Jahr 2024 sind es bisher 77.860 Übernachtungen. Auch durch die Möglichkeiten, die der RREP 2010 der Gemeinde Putgarten schafft, hat sich die Zahl der Gäste kontinuierlich vergrößert. Die bereits erreichten Übernachtungszahlen lassen sich jedoch nur dann angemessen bewirtschaften, wenn eine dazu passende Versorgung der Einwohner, der Beschäftigten als auch der Gäste sichergestellt wird. Die dazugehörige Infrastruktur muss geschaffen, erneuert und fortwährend ausgebaut werden. Diese Notwendigkeiten scheinen bei der Ausweisung der Raumkategorie „Ländliche Räume“ mitbedacht worden zu sein, da im Entwurf des RREP 2024 dazu auch unter 3.3.1.(4) formuliert wird, dass die wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Räumen gemäß den jeweiligen räumlichen Voraussetzungen und Potenzialen gefördert werden soll. Charakteristische Wirtschaftszweige wie der Tourismus sollen ebenso unterstützt werden wie neue Möglichkeiten, die sich zum Beispiel aus der Digitalisierung und der Energiewende ergeben. Was dies konkret bedeuten kann, bleibt aber in dem Entwurf des RREP 2024 offen. Daher ist jedenfalls für die Gemeinde Putgarten und für die Halbinsel Wittow klarzustellen, dass dazu auch die Ausweisung von Baugebieten dient, wenn auf diesen Wohnraum für diejenigen Personen geschaffen werden soll, die in der Tourismuswirtschaft tätig sind oder die sich hier ansiedeln, weil sie die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen und außerhalb der zentralen Orte leben und arbeiten können.

Der RREP 2024 muss also auch erlauben, dass die baulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Arbeitskräfte im touristischen Gewerbe unterzubringen und zu versorgen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, sonstige Versorgungseinrichtungen für die Bewohner und Gäste der Gemeinde Putgarten zu schaffen. Dafür bedarf es geeigneter

Grundlagen im RREP 2024. Die Aufgaben der Daseinsvorsorge auf die Grundzentren zu konzentrieren, wird den geographischen und wirtschaftlichen Besonderheiten auf der Halbinsel Wittow nicht gerecht. Der Bedarf der Bürger, Gäste und in der Tourismuswirtschaft Beschäftigten nach geeigneten und bezahlbaren Wohnraum kann auf der Grundlage dieses Entwurfs nicht gedeckt werden. Zugleich lassen sich die besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe, die auf kleinteilige und preiswerte Unterkünfte abzielen, mit dem vorhandenen Bestand an Wohnraum nicht erfüllen. Es ist daher als Ziel der Raumordnung auszuweisen, dass in den Tourismusschwerpunkträumen über den Eigenbedarf hinaus auch Bauland ausgewiesen werden darf, um die Gebäude und Nebenanlagen für die Gäste und in der Tourismuswirtschaft Beschäftigten zu schaffen. Dafür sind auch die Ziele unter 4.2 Wohnbauflächenentwicklung zu überarbeiten.

Der Tourismus auf der Insel Rügen, insbesondere auf der Halbinsel Wittow, beruht ganz wesentlich auf den Naturschönheiten, dem Artenreichtum und der ausgeprägten Küstenlandschaft. Für die Halbinsel Wittow ist auch die Aktivierung und Fortentwicklung der naturnahen Potenziale von herausragender Bedeutung. Geht es um den Erhalt und die Entwicklung eines breit gefächerten, attraktiven und langfristig wettbewerbsfähigen touristischen Angebotes, müssen die Voraussetzungen dafür auch in den übrigen Planungszielen berücksichtigt werden. Für die Gemeinde Putgarten besitzt das Kap Arkona eine überragende touristische Bedeutung. Kap Arkona und sein Umfeld müssen vor Überformungen durch Windenergieanlagen geschützt werden, um die Besonderheit und Schönheit der Landschaft und der Küste nicht zu schmälern und seine touristische Attraktivität zu erhalten.

Offensichtlich wurde in der Planung mit der Ausweisung der Vorranggebiete 001/2024 und 002/2024 die deutschlandweite Relevanz des touristischen Ausflugsziels Kap Arkona nicht berücksichtigt. Dass es sich dabei um ein Highlight der Insel Rügen und der Ostseeküste handelt, das von hunderttausenden Besuchern jährlich aufgesucht wird, ist verkannt worden. Es ist unberücksichtigt geblieben, dass Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 250 Metern und verstärkt durch die Drehbewegung ihrer Rotorblätter nicht nur die Sichtachsen von und zum Kap Arkona stören. Diese Anlagen sind auch mit der Eigenart der Landschaft und der Küste grundsätzlich unvereinbar. Sie kollidieren mit der vorhandenen touristischen Infrastruktur. Deshalb müssen die Vorranggebiete 001 und 002/2023 wieder aus dem Entwurf des RREP 2024 gestrichen werden.

Das geplante Vorranggebiete 001/2024 befindet sich zudem direkt am touristisch höchst relevanten Nordstrand mit tausenden Besuchern pro Jahr. Dort, wo dieses Vorranggebiet ausgewiesen ist, befindet sich der Parkplatz Nordstrand. Die Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 11 „Nordstrand“ stehen der Windenergienutzung entgegen. Dies gilt auch für die die Zuwegung. Auch zum Schutz der dort verkehrenden Besucher ist die Windenergienutzung nicht zulässig. Dass das Vorranggebiet 001/2024 direkt an den touristisch ebenfalls hochrelevanten Ostseeküstenradwanderweg grenzt, verstärkt die Gründe dafür, auf dieses Vorranggebiet zu verzichten.

Der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen steht auch entgegen, dass die gesamte Halbinsel Wittow von ihren Gästen als „wild-romantischer“ Teil Rügens mit einem sehr hohen Naturwert wahrgenommen wird. Dazu gehört insbesondere der Vogelzug, der zu den Hauptattraktionen gehört und im Frühjahr und im Herbst tausende Vogelliebhaber anlockt. Diese Vorzüge und Stärken der Region sind in dem Integrierten Regionalen Entwicklungskonzept für die Halbinsel Wittow – Fokus Tourismus und Freizeit dargelegt. In diesem Konzept wird herausgearbeitet, dass der Natur- und Landschaftsraum als großer Wert verstanden wird, der kontinuierlich gepflegt werden muss. Es geht um die Erlebbarkeit des natürlichen, kulturellen und öffentlichen Raumes. Diese Erlebbarkeit darf nicht durch die Ziele des RREP 2024 in Frage gestellt werden.

Insbesondere die zahlreichen kleineren Vorranggebiete Windenergieanlagen, die auf der Insel Rügen ausgewiesen werden sollen, sind mit der touristischen Zielstellung und den Bedürfnissen der Besucher auf der Insel nicht in Einklang zu bringen. Der ganzjährige Tourismus ist auf der Insel Rügen nur möglich, wenn auch außerhalb der Sommersaison bzw. Badesaison die Insel wegen ihres Naturreichtums für die Besucher attraktiv bleibt und sich deswegen zu einer besonderen Ferienregion fortentwickeln kann. Dies setzt den Erhalt des unbebauten Natur- und Landschaftsraums voraus. Dieser Raum würde seinen großen Wert für einen nachhaltigen und sanften Tourismus verlieren, wenn die zahlreich ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergieanlagen mit Windenergieanlagen tatsächlich bebaut würden. Dadurch würde die Insel eine neue Prägung erhalten, die einen naturnahen, die Naturerlebnisse in den Mittelpunkt stellende Tourismusraum, ausschließen würde.

Soll die Insel Rügen, die in Konkurrenz mit der Insel Usedom steht, nicht ihre touristische Attraktivität verlieren, darf die Insel Rügen nicht mit Windenergieanlagen gleichsam zugebaut werden, während hingegen die Halbinsel Usedom von der Windenergienutzung

verschont bleibt. Durch die Errichtung der zahlreich geplanten Windenergieanlagen auf der Insel Rügen würde diese Insel im Vergleich mit der Halbinsel Usedom stark an Attraktivität für den Tourismus außerhalb der Badesaison verlieren. Damit wären für die Tourismuswirtschaft auf der Insel Rügen große wirtschaftliche Verluste verbunden, die nicht durch etwaige Einnahmen aus der Windenergienutzung kompensiert werden könnten. Daher ist die Windenergie-Planung für die Insel Rügen nicht anders als die Planung für die Halbinsel Usedom auszugestalten. Es ist auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergieanlagen im Bereich der Insel Rügen zu verzichten.

6. Kreisstraße

In dem Entwurf des RREP 2024 ist die Kreisstraße, die nach Putgarten führt, die RÜG 1, als eine Verkehrsverbindung von regionaler Bedeutung auszuweisen. Die Kreisstraße RÜG 1 wird jährlich von ca. 800.000 Tagesausflüglern genutzt, um zum Kap Arkona zu gelangen. Sie befindet sich zwar wegen der starken Beanspruchung in einem desolaten Zustand. Durch die Ausweisung dieser Straße im RREP 2024 kann erreicht werden, dass die Straße ausgebaut wird, um sie an ihre überregionale verkehrliche Bedeutung baulich anzupassen. Zugleich kann verhindert werden, dass der Landkreis diese Straße zu einer Gemeindestraßen abstuften könnte.

7. Hafen des Fischerdorfes Vitt

Der Hafen des Fischerdorfes Vitt muss weiter als solcher deklariert und erhalten bleiben. Dabei handelt es sich um einen Naturhafen mit extrem hoher touristischer Relevanz, der jährlich von hunderttausenden Besuchern aufgesucht wird. Es handelt sich zudem um den einzigen Nothafen im nördlichen Bereich der Halbinsel Wittow. Dieser Hafen muss ertüchtigt werden, um der Seenotrettung sowie der Feuerwehr dort einen geordneten Zugang zum Wasser zu ermöglichen. Ebenso wird er täglich von den Fischern der Halbinsel Wittow für ihren Lebensunterhalt genutzt. Daher ist für diesen Ort die Kennzeichnung Hafen in den Entwurf des RREP 2024 zwingend aufzunehmen. Der Hafen ist mit dem passenden Symbol in den Karten auszuweisen.

8. Küsten- und Hochwasserschutz

Der Entwurf des RREP 2024 sieht vor, dass in den Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz alle Planungen und Maßnahmen den Anforderungen des Küsten- und Hochwasserschutzes unterzuordnen sind und dies ggf. auszuschließen sind. Dieses Ziel ist für den Küsten- und Hochwasserschutz von Bedeutung, um die Sicherheit und Integrität der Küstenregion zu gewährleisten. Zugleich darf es dadurch nicht zu Konflikten mit bereits zulässigen Planungen und Maßnahmen kommen. Daher ist der Entwurf des RREP 2024 wie folgt zu ergänzen

1. Die Grenzen des Vorranggebiets für Küsten- und Hochwasserschutz müssen klar und umfassend gezogen werden, um Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden.
2. Es ist zu definieren, was raumplanerisch unter „Kritischer Infrastruktur“ und „Raumbedeutsamer Planungen“ im Einzelnen konkret zu verstehen ist und dass die Zulässigkeit vorhandener bauliche Nutzungen davon unberührt bleibt.

9. Abwägung der Stellungnahme

Die vorstehenden Ausführungen sind als Stellungnahmen in die Abwägung einzustellen. Die an die Abwägung im Einzelnen zu stellenden Anforderungen richten sich nach dem Regelungsgehalt der raumordnerischen Festlegung. Es genügt also nicht, diese Stellungnahme nur zur Kenntnis zu nehmen. Die einzelnen Ausführungen sind vielmehr in ihrer Bedeutung zu erfassen, zu gewichten und einer angemessenen Abwägungsentscheidung zuzuführen. Das Abwägungsgebot gilt sowohl für Ziele als auch für Grundsätze der Raumplanung. Besonders zu beachten ist, dass die Anforderungen, die an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte zu stellen sind, umso höher sind, je konkreter und strikter die raumordnerische Festlegung ausgestaltet ist. Gerade bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist die Raumrelevanz dieser Anlagen für Natur, Landschaft, Wirtschaft und Menschen detailliert zu prüfen. Dieser Aufwand wird durch die Neuregelungen im Raumordnungsgesetz und im Windenergieflächenbedarfsgesetz nochmals erhöht und ist entsprechend zu dokumentieren.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Christian-W. Otto

1. Vorranggebiet 001/2024 Varnkevitze Putgarten



Bild 1: Lage des potenziellen Vorranggebietes 001/2024 Varnkevitze Putgarten



Bild 2: Aktuelles Luftbild des potenziellen Vorranggebietes 001/2024 Varnkevitze Putgarten

2. Europäische Schutzgebiete

2.1 EU-Vogelschutzgebiete DE 1446-401 „Binnenbiodden von Rügen“, DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und DE1343-401 „Plantagenetgrund“

Mit der Ausweisung von Europäischen Vogelschutzgebieten sollen die im Land vorkommenden Brut- und Rastvogelarten geschützt und deren Lebensräume, die sie zur Brut, Rast, Balz, Mauser, Nahrungsaufnahme oder zum Ruhen und Schlafen beanspruchen in einem optimalen Zustand erhalten, entwickelt oder gegebenenfalls wieder hergestellt werden. (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/>)

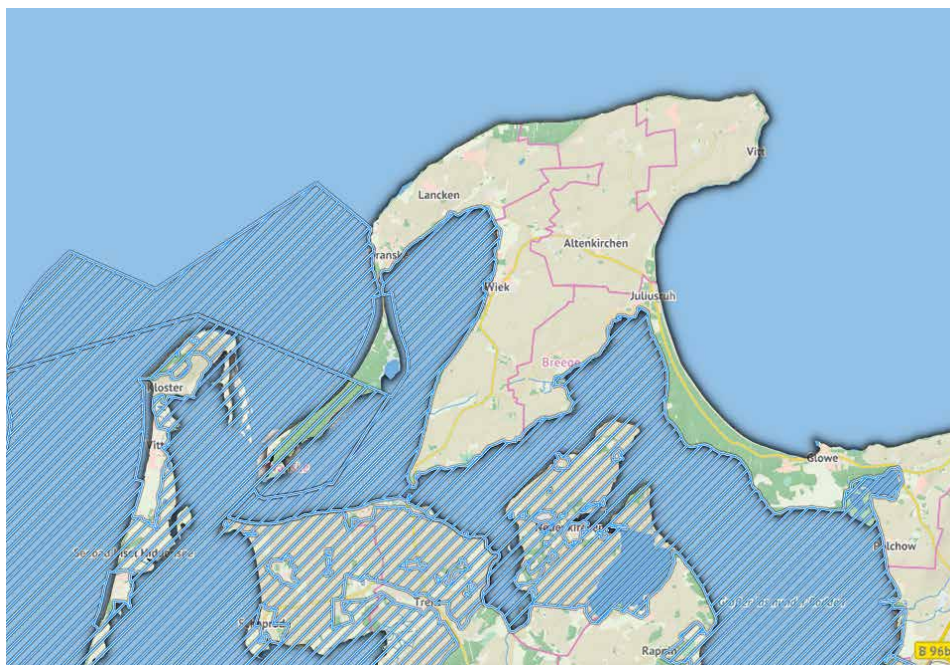


Bild 3: Lage des potenziellen Vorranggebietes 01 Varnkevitze Putgarten zu den EU-Vogelschutzgebieten

- DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“,
- DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und
- DE1343-401 „Plantagenetgrund“ (alle blau schraffiert)

2.1.1 Maßgebliche Gebietsbestandteile

In der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung -VSGLVO M-V werden für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ folgende Zielarten und Lebensraumsprüche für Brut, Rast oder Überwinterung genannt, die als maßgebliche Gebietsbestandteile nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen (d.h., dass keine Art und/oder kein Habitat erheblich beeinträchtigt werden darf).

Beispielhaft und auszugsweise sollen folgende Arten genannt werden:

Bergente: Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), v.a. Tromper Wiek und Prorer Wiek; windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze (vor allem Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Wieker Bodden, Spykerscher See, Mittelsee,

Blässgans: Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer (Schwerpunkte: Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, Mittelsee, Kleiner Jasmunder Bodden) und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Gänsesäger: fischreiche, windgeschützte Bodden und Lagunen (Liddower Strom, Neuendorfer Wiek, Kleiner Jasmunder Bodden, Rassower Strom, Breeger Bodden,

Graugans: Rast, Nahrung- weitere Schwerpunkte sind Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, Mittelsee sowie- nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Höckerschwan: störungsarme, Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation;
Schwerpunkte: südöstlicher Großer Jasmunder Bodden, Neuendorfer Wiek, Wieker Bodden, Kleiner Jasmunder Bodden, Rassower Strom, Breetzer Bodden

Kranich: große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze (z. B. im Bereich Mittelsee - Großer Jasmunder Bodden)

Mittelsäger: störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) und möglichst geringen fischereilichen

Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); u. a. Mittelsee

Raubseeschwalbe: Sandbänke und Salzgrünlandbereiche als Schlaf- und Ruheraum (u. a. Mittelsee)

Reiherente: störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze);

Schwerpunkte: Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Liddower Strom, Spykerscher See, südöstlicher Großer Jasmunder Bodden)

Rohrweihe: möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) – mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat

Rotmilan: möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)

Saatgans: Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer, u.a. Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, Mittelsee; große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Schellente: größere Seen, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)

Schnatterente: störungsarme, flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation (u. a. Kleiner Jasmunder Bodden, Spykerscher See und Mittelsee,

Seeadler: möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen), mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Seen, Teichkomplexe) u. a. Insel Pulitz, Halbinsel Thiessow, Wostevitzer Teiche, Jarnitzer Wald

Singschwan: störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (Schlafgewässer), u. a. Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Kleiner Jasmunder Bodden, Großer Jasmunder Bodden, Rassower Strom; störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (Schlafgewässer) u. a. Großer Jasmunder Bodden, Rassower Strom sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Zwergsäger: störungsarme Meeresbereiche der Außenküste sowie der Bodden, Wieken und Strandseen mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), u. a. Spykerscher See.

Betroffen sind die Funktionen der Gewässer als Rast und Nahrungsraum, aber auch als Schlafgewässer. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass die in der VSGLVO M-V mehrfach genannten unzerschnittenen und möglichst störungsarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Nahrungshabitat häufig nicht im Vogelschutzgebiet liegen.

- 2.1.2 Zum Vogelzug im betroffenen Raum

Über MV ziehen zweimal jährlich fast alle Zugvögel Nordwest-Russlands, Südfinnlands sowie des Baltikums, deren Winterquartiere sich im atlantischen Raum befinden. Außerdem zieht ein großer Teil der skandinavischen Vögel mit Überwinterungsgebieten im mediterranen oder atlantischen Raum durch Mecklenburg-Vorpommern. Zugvögel bewegen sich zwischen Brut- und Überwinterungsgebieten gewöhnlich nicht auf gerader Linie. Geomorphologische und meteorologische Bedingungen bestimmen bzw. beeinflussen die Zugroute.

Tab. 2: Bestandsschätzungen für Zugvögel verschiedenen Flugtyps im südlichen Ostseeraum (Angaben gelten nur für die Herbstsaison; errechnet nach HEATH et al. 2000 und SKOV et al. 1998)

Zugtyp	Artengruppen	Herbstbestand
Wasservogel	Seetaucher, Lappentaucher, Ruderfüßer, Enten, Gänse, Säger, Watvögel, Möwen, Seeschwalben, Alken	10-20 Mio.
Landvögel: Themiksegler	Greifvögel Kraniche	< 0,5 Mio. 60.000
Landvögel: Ruderflieger	Nachtzieher Tag/Nachtzieher, reine Tagzieher	500-600 Mio. 400-500 Mio.

Bild 4: Bestandsschätzungen für Zugvögel

Bestandseinschätzungen geben einen Hinweis auf den Bestand ziehender Vögel.

„Über Landschaftsstrukturen, die in hohem Maße eine Leitlinienfunktion für den Vogelzug ausüben (Küste, Landengen, Flusstäler), ist die Dichte ziehender Vögel gegenüber der sonstigen Landschaft deutlich höher.“ (Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel, LUNG MV 2016).

Nach bisherigen Kenntnissen kann das Zugvogelgeschehen grob in zwei Phänomene differenziert werden: den Breitfrontzug und den Zug entlang Zugrouten. Bekannt ist, dass die meisten Zugvogelarten zumindest große Teile ihrer Durchzugsgebiete in breiter Front überfliegen.

Nach KNUST et al. (2003) gilt dies nach bisherigem Kenntnisstand auch für die Nord- und Ostsee. Insbesondere nachts ziehende Arten, die sich aufgrund der Dunkelheit nicht von geographischen Strukturen leiten lassen können, ziehen im Breitfrontzug über das Meer. Allerdings ist von vielen Arten bekannt, dass sie in schmalen Korridoren oder auf Zugschneisen wandern, ohne dass eine direkte Leitlinienwirkung dafür verantwortlich ist. Das gilt z. B. für Kraniche. In diesem Fall liegt der sog. Schmalfrontzug vor. Vor allem von Tagziehern ist bekannt, dass geographische Barrieren oder Leitlinien, wie z. B. Ästuar und große Wasserflächen, die Zugrouten beeinflussen.

In der westlichen Ostsee lassen sich nach PFEIFER (1974) drei Hauptzugrouten unterscheiden:

- Südschweden – dänische Inseln (Seeland, Møn, Falster, Lolland) – Fehmarn (sog. „Vogelfluglinie“).
- Südschweden – Rügen. Diese Route wird neben Kranichen und Greifvögeln vermutlich im Frühjahr vor allem auch von Singvögeln benutzt, die vom Darß und von Rügen aus in Richtung Norden die Ostsee überqueren.
- Vom Baltikum/Finnland/Sibirien kommend, dem enger werdenden Trichter der westlichen Ostsee in Richtung Südwest/West folgend. Unterschieden wird hierbei zwischen zwei küstennahen Hauptrouten

- 1) entlang der mecklenburgischen **und der vorpommerschen** Küste
- 2) entlang der Südküste Schwedens und den dänischen Inseln bis nach Fehmarn.“

(Raumordnung AWZ, Beschreibung und Einschätzung des Umweltzustandes, S. 161)

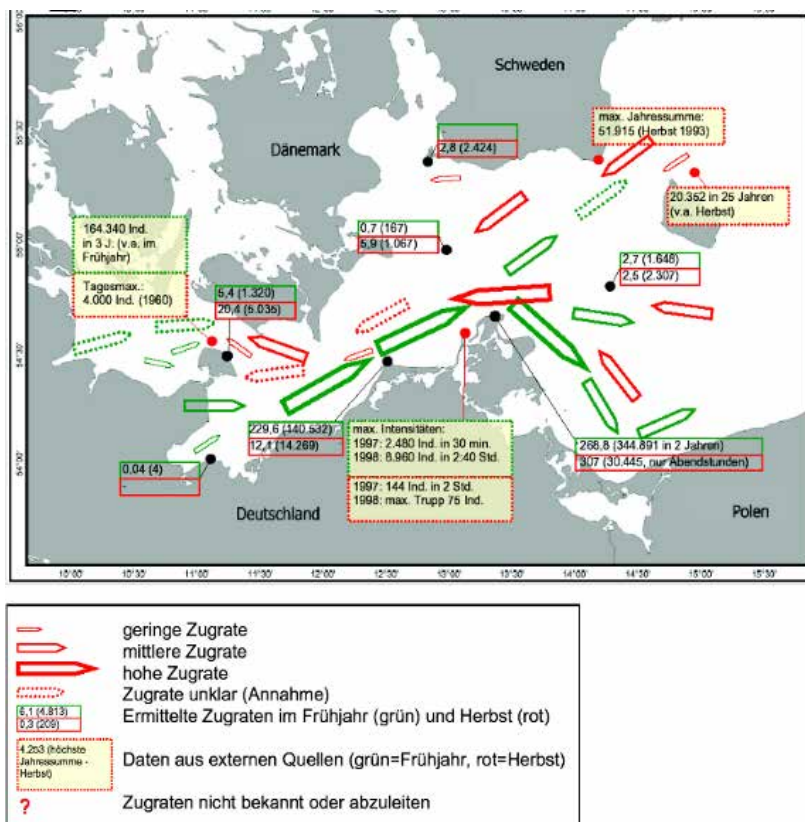


Bild 5: Schematische Darstellung des Trauerentenzuges im Herbst und Frühjahr in der westlichen Ostsee. Grün. Frühjahrszug; rot: Herbstzug (IfAÖ Broderstorf- Fachgutachten Vogelzug Gennacker)

Neben dem Vogelzug der See- und Landvögel ist von zahlreichen Aktionen und Interaktionen der Rastvögel zwischen ihren Rastgebieten und Schlafplätzen auszugehen, die von den jeweiligen Witterungsbedingungen und dem Nahrungsangebot abhängig sind. Bei der Konzentration von Rast- und Nahrungsflächen um und auf Wittow sowie der Vielzahl rastender Arten und ihrer artspezifischen Anforderungen an die jeweiligen Habitate ist eine weitere hohe Zugrate verbunden.

"Gefährdungen der Bestandssituation wandernder Vogelarten können in Abhängigkeit von der jeweils betroffenen Vogelart und ihrer Erhaltungssituation angenommen werden, wenn Offshore-Einrichtungen wegen ihrer Lage auf einer traditionellen Zugroute besonders hohe Verluste durch Vogelschlag befürchten lassen, insbesondere aber auch dann, wenn durch den Bau oder Betrieb einer Anlage die ökologische Qualität der für die Erhaltung der Vogelarten wichtigen Rast-, Mauser- oder Überwinterungsplätze in Mitleidenschaft gezogen wird. Eine Prüfung ist ggf. auch grenzüberschreitend unter Berücksichtigung europäischer Schutzgebiete in anderen Mitgliedstaaten durchzuführen." (Louis, Gutachten: "Die Verwaltungspraxis des BSH", 2014).

Im vorliegenden Fall sind sowohl der bekannte küstenparallele Vogelzug als auch die Zugroute Südschweden-Rügen betroffen.

Vor allem bei Zugstau können sehr hohe Vogelzugdichten beobachtet werden, die in der Regel mit Schlechtwettersituationen zusammenhängen. Besonders dann, wenn bei schlechter Sicht minder konditionierte Tiere von See kommen und auf Land treffen, ist die Kollisionsgefahr stark erhöht. Wenn in einem überdurchschnittlich hoch bedeutsam bewerteten Bereich für den Vogelzug OWP geplant werden, sind zusätzliche systematische bau-, anlage- und betriebsbedingte Verluste zu erwarten. Das Passagerisiko der Zugvögel über der Ostsee geht damit über das normale Grundrisiko hinaus, das bestehen würde, wenn die Anlagen nicht in einem Konzentrationsbereich des Vogelzuges mit hohen Arten- und Individuenzahlen der Zugvögel errichtet werden würde. Auf Grund der Lage des potenziellen Vorranggebietes muss insofern von einem standort- und einem vorhabenspezifisch erhöhten Vogelschlagrisiko ausgegangen werden.

Bau und Betrieb von WEA auf Wittow als Brückenkopf dürften damit besondere Gefährdungen auslösen, vor allem auch in Kumulation mit weiteren geplanten Anlagen, deren Summationswirkungen derzeit noch gar nicht abgeschätzt werden können.

„Unter Berücksichtigung des Zugverhaltens ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. So sind die bekannten Hauptzugrouten zweifellos von überdurchschnittlicher Bedeutung. Die benachbarten Bereiche dieser Hauptzugrouten sind vermutlich in Abhängigkeit der Windstärke und -richtung von durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Bedeutung.“

(Raumordnung AWZ, Beschreibung und Einschätzung des Umweltzustandes, S. 174)

Das I.L.N. Greifswald entwickelt in seinem "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" (1996) ein Modell für die Vogelzugdichte in MV mit drei Zonen der Vogelzugdichte (A-C). In der Zone A mit hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel ist die Vogelzugdichte im Vergleich zur

Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht.

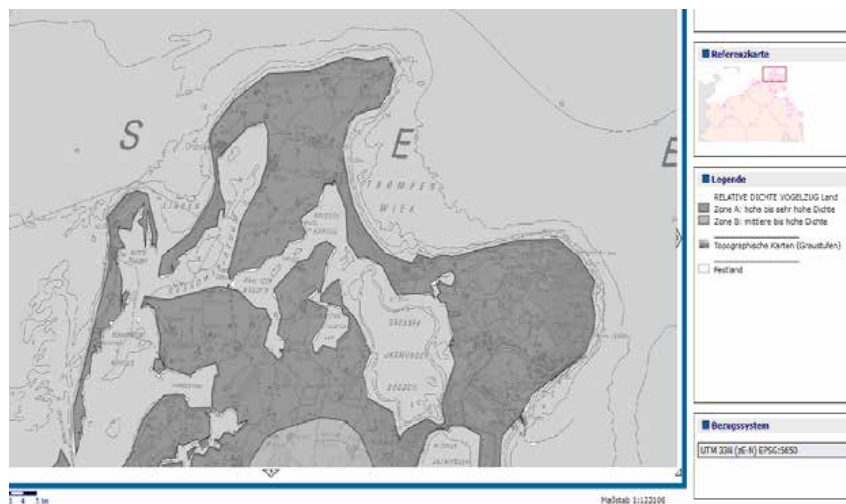


Bild 6: Dichte des Vogelzuges im potenziellen Vorranggebiet 001/2024 Varnkevitze Putgarten (Geodatenportal MV)

Beim Bau von Windenergieanlagen in Gebieten mit überwiegend hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte ist von einem Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot auszugehen. Die Umweltprüfung muss sich deshalb sehr genau mit dieser Thematik auseinandersetzen. Auf Nordrügen sind alle Vorranggebiete Windenergieanlagen in der Zone A mit einer überwiegend hohen bis sehr hohen Dichte ziehender Vögel (Vogelzugdichte im Vergleich zu Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht) geplant.

• 2.1.3 Zur Vogelrast im betroffenen Raum

Das Areal zählt zu den marinen Rast- und Überwinterungsgebieten mit internationalen bedeutsamen Vogelkonzentrationen vor der Küste Mecklenburg-Vorpommerns.

In der Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern; Funktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel; Rastgebietsprofile (i . l . n G r e i f s w a l d — 2 0 0 8 / 2 0 0 9) werden die Rastgebiete beurteilt und bewertet.

Nachfolgend ein Auszug:

Außenküste Darß und Zingst: „Die Seegebiete vor **Darß, Zingst und Hiddensee** bilden gemeinsam mit dem nördlich fortgesetzten Seegebiet einschließlich des Plantagenetgrunds ein großes Rastgebiet, in dem marine Arten und Arten küstennaher Seegebiete zusammentreffen.“ (S. 23)

„An rastenden und überwinternden Vögeln werden Fisch fressende Arten (See- und Lappentaucherarten, Mittelsäger) und Nutzer von Benthosorganismen (Tauchenten) als regelmäßige Nutzer des Gebietes in ansehnlicher Anzahl festgestellt. Für das Vorkommen von Tauchentenarten ist das Angebot an seegangsgeschützten Ruhengewässern im Hinterland von großer Bedeutung. Unter den bei Wasservogelzählungen von Land dokumentierten Vogelbeständen erreicht bzw. überschreitet die Bergente die als quantitative Kriterium für internationale Bedeutung angesehene Größe von 1 % der Flyway-Population (Klasse B). Die luft- und seegestützten Erfassungen der überwiegend marinen Arten begründen diese Einstufung außerdem für die Eiderente.“ (S.21)

„Das Gebiet bietet daher sowohl für benthivore als auch piscivore Arten gute Ressourcen, von denen alle marinen Arten der westlichen Ostsee vertreten sind, wobei mindestens Sterntaucher, Ohrentaucher, Kormoran und Eisente international bedeutsame Konzentrationen erreichen – zuweilen auch Eider- und Trauerente. Die geringen Wassertiefen, ein gewisser Schutz gegen Südwest und Ost sowie alternative Nahrungsgebiete in Boddengewässern erlauben neben den marinen Arten auch Tauchenten die Nutzung der Gründe, insbesondere Berg- und Reiherenten. Die Tauchenten sind jedoch auf See kaum erfassbar, da sie am Tage geschützte Inshore-Ruheplätze nutzen.“ (S.25)

„**Außenküste Nord- und Ost-Rügen:** Der Bereich, in dem das Benthals für die meisten Arten mit hoher Effizienz erreichbar ist, erstreckt sich über den gesamten Libben, ist weiter östlich aber auf einen Streifen von 1 bis 2 km Breite eingeschränkt. 2 bis 4 km vor der Küste erstrecken sich großflächig Seegebiete mit Wassertiefen wenig über 20 m, die zumindest von Meerestenten und Fisch fressenden Arten gut genutzt werden können. Charakteristische Nutzer des Benthals sind Schell-, Reiher- und Bergente (vor allem im Libben), Eiderente (ufernähere Bereiche vor Wittow) sowie Eis-, Trauer- und Samtente. Unter den Fischfressenden Arten sind Gänse- und Mittelsäger vor allem im Libben anzutreffen, See- und Lappentaucher nutzen überwiegend die Bereiche vor Wittow.“ (S.31)

„Ähnlich wie der Libben und die Nordküste Wittows bestehen auch Tromper Wiek und Nordküste der Halbinsel Jasmund – die zumindest bis Lohme

als südöstliches Ufer der Tromper Wiek betrachtet werden kann – aus sehr unterschiedlichen Habitaten.

Der Bereich, in dem das Benthal für mehrere Arten mit hoher Effizienz erreichbar ist, erstreckt sich über größere Teile der **Tromper Wiek**.

Charakteristische Nutzer der Tromper Wiek sind Fisch fressenden Arten, unter denen Ohrentaucher, Kormoran und Mittelsäger die höchsten Bewertungen erreichen.“ Seetaucherarten nutzen das Seegebiet generell weiträumig verteilt. Reiher-, Schell- und Stockente sind als typische Nutzer der flacheren Steingründe und der Uferzone sowie Eis- und Samtente als Meeresenten wurden festgestellt. (S.33)

„Charakteristische Nutzer der **Prorer Wiek** sind Fisch fressenden Arten, unter denen Kormoran und Gänsesäger am häufigsten angetroffen wurden, in geringerer Anzahl Pracht- und Haubentaucher, Zwerg- und Mittelsäger, Rothals- und Ohrentaucher. Unter den Nutzern des ufernahen Benthals stehen Reiherenten und Schellenten mit den höchsten Individuenzahlen, mit weniger bedeutsamen Werten kommt die Stockente hinzu. Die für die Pommersche Bucht charakteristischen Meeresentenarten kamen bei den Erfassungen in ufernahen Bereichen nur in relativ geringer Anzahl zur Beobachtung. (S.35)

„Die Ufer und die flachen Bereiche um den **Gellenstrom** sowie die Windwatt- und Flachwassergebiete in den Bodden werden von Vögeln zahlreicher Arten als Nahrungs- und Ruhegebiete genutzt. Das Gebiet ist ein sehr bedeutsames Rastgebiet für folgende Arten (hier nur jene genannt, von denen die „1%- Schwelle“ überschritten wird): Schwäne (Singschwan, Höckerschwan), Kranich, Enten (Bergente, Pfeifente, Löffelente, Reiherente, Spießente) Gänse (Blessgans) und Kormoran. Es gibt verschiedene Beziehungen zu benachbarten Rast- bzw. Nahrungsgebieten. Berg- und Reiherenten, die ihre Tagesruhe in Flachwasserbereichen und auf dem Prohner See halten, nutzen nachts Nahrungsgebiete vor der Außenküste, allerdings auch molluskenreiche Zonen innerhalb des Gebietes. Das Einzugsgebiet der Kranichschlafplätze umfasst das mittlere bis südwestliche Rügen sowie Teile des Festlandes. Bei Störungen an bestimmten Schlafplätzen oder bei größerer Nähe zu attraktiven Nahrungsflächen kommen Wechsel von einigen Tausend Tieren von und zu anderen Schlafplätzen vor.“ (S. 45)

Die Ufer und die flachen Bereiche um den Sund zwischen Libben und **Vitter Bodden/Rassower Strom** sowie die weit in den Bodden reichenden Windwatt- und Flachwassergebiete werden von Vögeln zahlreicher Arten als Nahrungs- und Ruhegebiete genutzt. Für folgende Arten ist das Gebiet ein sehr bedeutsames Rastgebiet (hier nur jene genannt, von denen die „1%-Schwelle“ überschritten wird): Kormoran, Schwäne (Zwergschwan, Höckerschwan), Enten (Zwergsäger, Löffelente). Hinzu kommen ansehnliche Zahlen weiterer Arten. (S. 51)

„Die **nordrügische Boddenkette** ist ein sehr bedeutsames Rastgebiet für eine Anzahl von Wasservogelarten (hier nur jene genannt, von denen die „1%-Schwelle“ überschritten wird), vor allem für Kranich, Gänse (Wald-Saatgans, Kanadagans), Schwäne (Singschwan, Höckerschwan), einige Entenarten (Zwergsäger, Reiherente).“ (S. 53) Das Potential des Gebietes **Großer Jasmunder Bodden** wird von der Vielfalt und der relativen Störungsarmut der Gewässer sowie von sehr fruchtbaren Ackerbauflächen auf den Inselkernen bestimmt. Als Schlafplatz für mehrere Arten, vor allem aber für Gänse, fungiert der Spykersche See, Kraniche schlafen außerdem in Flachwassergebieten am Ostufer des Boddens (Nähe Martinshafen). Der Große Jasmunder Bodden ist ein sehr bedeutsames Rastgebiet für mehrere Wasservogelarten (hier nur jene genannt, von denen die „1%-Schwelle“ überschritten wird), vor allem für den Kranich, für Schwäne (Singschwan, Höckerschwan) und für Gänse (Wald-Saatgans, vermutlich auch Blessgans). (S.55)

Diese Bewertung ist u.a. Grundlage für die nachfolgenden Ausweisungen:

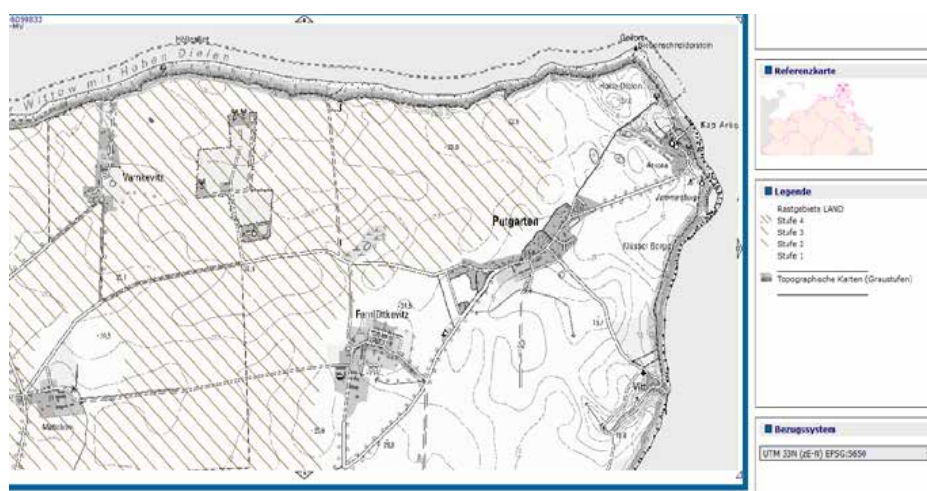


Bild 7: Rastgebiete (Land) (Geodatenportal MV)

An Land sind insbesondere bei entsprechender Anbaustruktur höhere Konzentrationen rastender Vögel zu verzeichnen. Die Flächen werden direkt baulich beansprucht. Optische und akustische Reize verursachen eine Scheuchwirkung auf die Tiere, insbesondere auch im Zusammenwirken mit weiteren geplanten Vorranggebieten im betroffenen Landschaftsraum.

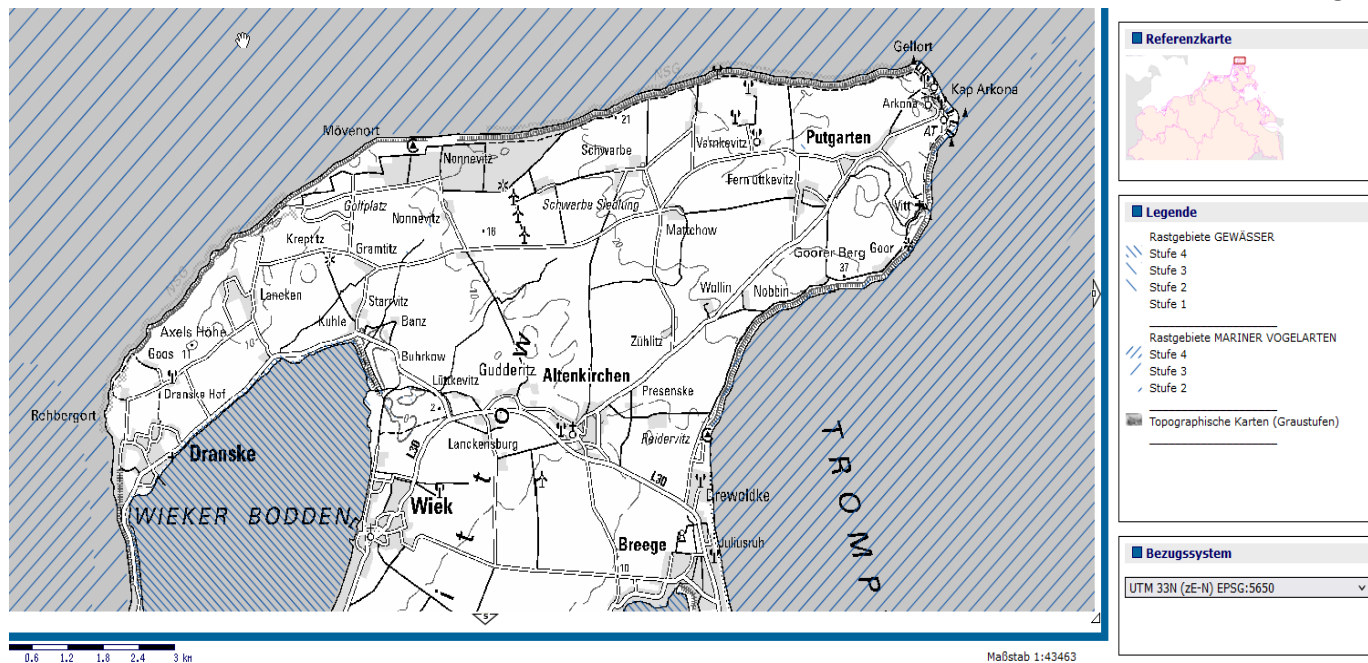


Bild 8: Rastgebiete mariner Vogelarten (Quelle: Umweltkartenportal MV)

Der Wiek Bodden ist als Rastgebiet der Stufe 4 ausgewiesen. In den Rastgebieten der Stufe 4 sind wiederholt mind. 1 % der biogeographischen Population von mehreren Rast- und Zugvogelarten des Anhang I der VSRL oder mind. 3% der biogeographischen Population anderer Rast- und Zugvogelarten gleichzeitig anwesend. Sie sind international bedeutsam.



Seevogelmonitoring 2021



Bundesamt für
Naturschutz

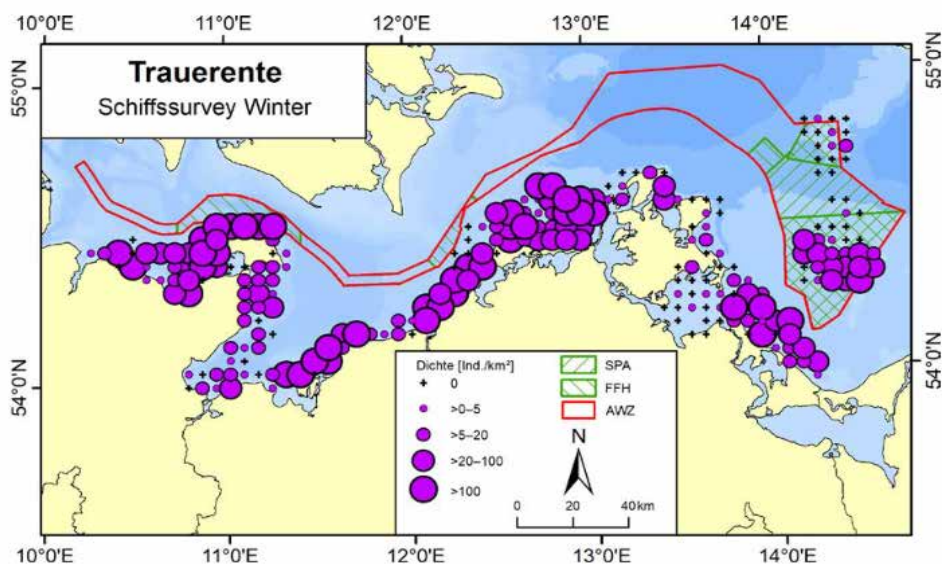


Abbildung 13: Verteilung von Trauerenten in der deutschen Ostsee im Winter (14.01.–23.01.2021).

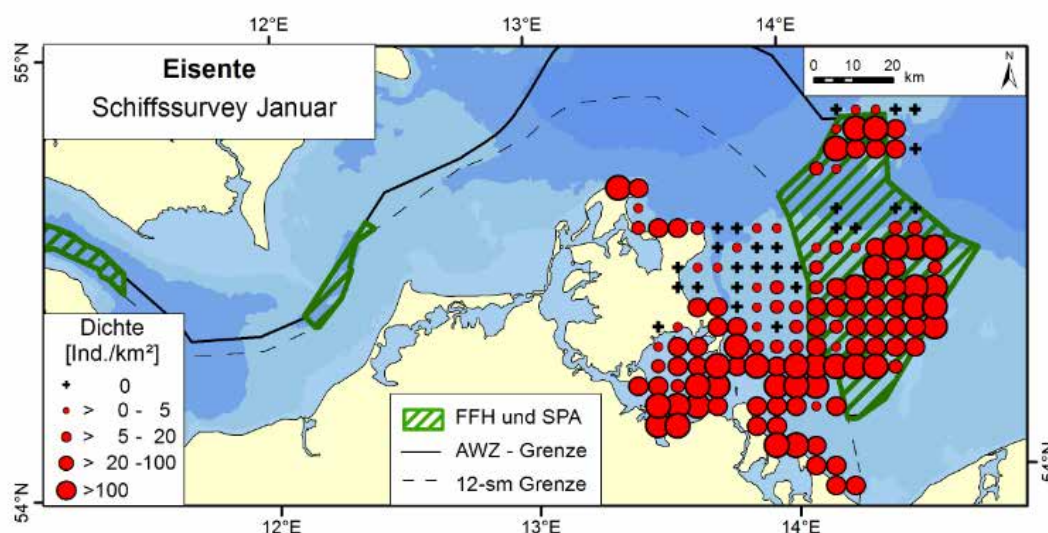


Abbildung 20: Verteilung der Eisenten in der Pommerschen Bucht und im Greifswalder Bodden im Januar 2018.

Bild 9 und 10: Seevogelmonitoring des BfN- Verteilung der Trauerenten und Eisenten an den Außenküsten

Auch wenn keine direkte Flächeninanspruchnahme des o.g. Vogelschutzgebietes erfolgt, sind erhebliche Beeinträchtigungen von Rast- und Nahrungsgebieten der Inselkerne außerhalb des Schutzgebietes durch optische und akustische Reize nicht auszuschließen.

Bau und Betrieb der potenziellen WEA 01 Varnkevitz Putgarten würden den Landschaftsraum insbesondere in seinen Funktionen für Vogelzug und -rast vor allem im Zusammenwirken mit weiteren geplanten WEA erheblich belasten und könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, auch wenn Flächen des SPA nicht direkt betroffen sind.

Zusätzlich zur Meidung der WP-Flächen und angrenzender Bereiche durch rastende Vögel ist davon auszugehen, dass die Rastgebiete der Gewässer, z.B. des Wieker Boddens, innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden könnten. Geeignete ungestörte Habitate mit ausreichendem Nahrungsangebot sind begrenzt und werden i.d.R. von den Tieren genutzt. Verluste solcher Habitatflächen sind unersetzbar und daher nicht hinnehmbar, denn mit ihnen ist grundsätzlich immer eine Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen von Populationen verbunden. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Anlagen des Windparks an diesem Standort eine Barriere bilden und dabei die Flug- und Rastaktivität des gesamten Raumes insbesondere im Zusammenwirken mit weiteren Windparks negativ beeinflussen könnten. Barriere- oder Sperrwirkungen sind nach obergerichtlicher Rechtsprechung Unterfälle des Störungsverbots, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und insofern nicht zulässig.

Verwiesen sei auch auf § 7 Abs. 6 ROG, nach dem bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 ROG die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einzuhalten sind (Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG).


2.2 Betrachtungen zu den EU-Vogelschutzgebieten DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und „Plantagenetgrund“

Für die EU-Vogelschutzgebiete DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und „Plantagenetgrund“ sind die maßgeblichen Gebietsbestandteile ebenfalls der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung -VSGLV0 M-V zu entnehmen. Dort werden Zielarten und Lebensraumsansprüche für Brut, Rast oder Überwinterung gebietsbezogen genannt.

Die Sachlage ist der im EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ geschilderten sehr ähnlich. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf eine ausführliche Darstellung verzichtet. Zu vermerken ist, dass es zwischen den Schutzgebieten und den teilweise außerhalb


liegenden Rast- und Nahrungsgebieten zahlreiche Austauschbeziehungen gibt.

2.3 Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung



Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	
Landeskennziffer	DE 1346-301
Bezeichnung	Steilküste und Blockgründe Wittow
Schutzgebietstyp	SCI (natura2000; 100%)
Klassifikation	natureConservation
Managementtyp	VI (IUCN; 100%)
WRRL-relevant	ja
Fläche (laut Verordnung)	1850 ha
mariner Flächenanteil	88%
Erfassungsgrundlage	Maßstab: 1:25.000 Genauigkeit: ca. +/- 50 m Projektion: Gauß-Krueger, Bessel-Ellipsoid, 3°-Streifensystem, 4. Streifen
Rechtsgrundlage	Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V
Rechtsgrundlage Datum	Erlas: 09.08.2016 Veröffentlichung: 19.08.2016 Inkrafttreten: 20.08.2016
letzte Aktualisierung	05.07.2021
Metadatenblatt	Metadatenblatt

Bild 11: Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1346-301 Steilküste und Blockgründe Wittow (Quelle: Atlas VR)



Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	
Landeskennziffer	DE 1345-301
Bezeichnung	Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona
Schutzgebietstyp	SCI (natura2000; 100%)
Klassifikation	natureConservation
Managementtyp	VI (IUCN; 100%)
WRRL-relevant	ja
Fläche (laut Verordnung)	7570 ha
mariner Flächenanteil	100%
Erfassungsgrundlage	Maßstab: 1:500.000 Genauigkeit: ca. +/- 500 m Projektion: Gauß-Krueger, Bessel-Ellipsoid, 3°-Streifensystem, 4. Streifen
Rechtsgrundlage	Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V
Rechtsgrundlage Datum	Erlas: 09.08.2016 Veröffentlichung: 19.08.2016 Inkrafttreten: 20.08.2016
letzte Aktualisierung	05.07.2021
Metadatenblatt	Metadatenblatt

Bild 12: Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1346-301 Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona (Quelle: Atlas VR)

Die langgestreckte, charakteristische Steilküstenformation stellt eines der längsten aktiven Mergelkliffs Deutschlands dar. Es beginnt bei Dranske mit einem kleinen Kliff und findet mit der eindrucksvollen Steilküste von Kap Arkona seinen Höhepunkt.

Der Schutzzweck des FFH-Gebietes DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ besteht in der Erhaltung und Entwicklung eines dynamischen Komplexes aus charakteristischen Lebensraumtypen der Ostsee und der unmittelbar angrenzenden Küste sowie von Wald-Lebensraumtypen mit einer an die besonderen Habitatstrukturen gebundenen Fauna, zu der neben Kegelrobbe und Schweinswal im marinen Bereich insbesondere Kammolch und Rotbauchunke im terrestrischen Bereich zählen.

EU-Code	LRT	Flächen- größe laut Meldung (ha)	Erhaltung- zustand laut SDB	Flächen- größe aktuell (ha)	Erhaltung- zustand aktuell
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	298,74	B	s. LRT 1170	-
1170	Riffe	1.331,95	A	1.622,40	B
1210	Einjährige Spülsäume	4,81	B	-	-
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	4,95	B	26,16	A
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	49,24	A	64,84	B
1330	Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia maritima)	-	-	1,68	B
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	-	-	0,67	C
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	14,01	C	2,35	B

Bild:13 Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und aktueller Zustand (Quelle: FFH-MaP)

Die Lebensraumtypen mit hoher Bedeutung für die Zielarten der EU-Vogelschutzgebiete sind im Erhaltungszustand A oder B, also gut. Der marine Bereich hat eine hohe Bedeutung für rastende Vögel. Im marinen Bereich bedeckt z. B. ab einer Tiefe von 10 m eine Rotalgen-Miesmuschel-Gemeinschaft annähernd den gesamten Meeresgrund.

EU-Code	Art	Status laut SDB	Populationsgröße laut SDB	Erhaltungszustand der Habitate laut SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell
1364	Kegelrobbe	ziehend, auf dem Durchzug	iV	A	B
1351	Schweinswal	nichtziehend	iP	keine Einstufung	keine Einstufung
1188	Rotbauchunke	nichtziehend	i 11-50	B	B
1166	Kammolch	nichtziehend	i 11-50	B	B

Bild 14: Arten nach Anhang II FFH-RL (Quelle: FFH-MaP)

Mit Kegelrobbe und Schweinswal sind zwei Arten nach Anhang II der FFH-RL gelistet, deren Habitate mit B bzw. nicht bewertet werden konnten. (Quelle: Managementplan DE 1346-301 Steilküste und Blockgründe Wittow)

Bekannt sind die Beobachtungen von Kegelrobben am Nordstrand Wittow. Beispielhaft wird auf die Darstellung der Positionen von in Polen besiedelten Kegelrobben in den Küstengewässern MV verwiesen. (https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/natura-2000/artikel_robber.pdf)

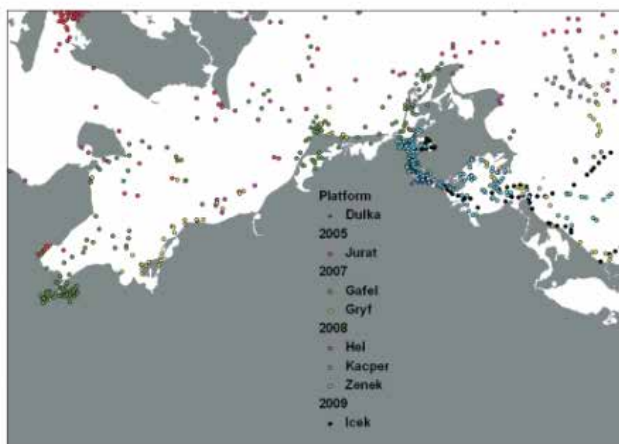


Abb. 3: Positionen von in Polen besenderten Kegelrobben in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns.

Bild 15: Positionen von in Polen besenderten Kegelrobben in den Küstengewässern MV

Das Gebiet 'Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona' umfasst die Riffe, die sich nach Norden, nach Westen zum Dornbusch-Kliff (Hiddensee) und nach Osten um das Kap Arkona erstrecken. Als Zielarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden Kegelrobbe, Kleiner Seehund und Schweinswal genannt. (<https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/erweiterung-libben-steilkueste-und-blockgruende-wittow-und-arkona>) Insbesondere diese Arten benötigen störungsarme Lebensräume.

- Arten nach Anhang IV FFH-RL

„Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u.a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern gebietsunabhängig und flächendeckend.“

Zu den Anhang IV-Arten zählen u.a. Fledermausarten.

Im BfN-Skript 631 „Fledermausmigration über der Nord- und Ostsee“, Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben „Auswirkungen von Offshore-Windparks auf den Fledermauszug über dem Meer“ wird ausgeführt, dass Fledermausnachweise von den meisten Ostsee-Inseln bekannt sind. Für die offene Ostsee ist insgesamt gut belegt, dass Fledermauswanderung auftritt. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Tiere im Spätsommer zum Flug über die Ostsee an der Küste Südschwedens und Dänemarks an bestimmten Punkten sammeln und im Frühjahr von der Ostsee aus verstreut auf die schwedische Küste auftreffen (AHLÉN et al. 2009). Für die deutsche Ostseeküste wird ein zeitlich umgekehrtes Bild erwartet (SEEBENS et al. 2013).

Sammelpunkte könnten sich insbesondere dadurch eignen, dass sie markante Landmarken darstellen (AHLÉN et al. 2009) und sind mittlerweile von vielen Stellen im Bereich der Ostsee bekannt. Entsprechende Nachweise liegen für Rügen vor.

An anthropogenen Strukturen wie Schiffen, Plattformen und Windenergieanlagen werden regelmäßig anfliegende und rastende Fledermäuse beobachtet. Für die über Wasser zur Küste anfliegenden Fledermäuse könnte ein ähnlicher Effekt auftreten.

Neben der Nutzung von terrestrischen Lebensräumen zeichnet sich an potenziellen Standorten wie den WP auf Wittow und Jasmund als markante Brückenköpfe neben der Onshore-Aktivität eine zu berücksichtigende Offshore-Fledermausaktivität ab, die offenbar von der herrschenden Windgeschwindigkeit abhängt und sich zudem jahreszeitlich wohl stark auf einen Frühjahrs- und einen Spätsommer-/Herbst-Migrationszeitraum beschränkt.

Ziel der Managementplanung ist es, den Erhaltungszustand der Habitats der genannten Arten der Anhänge II und IV sowie der Vogelarten der relevanten Vogelschutzgebiete zu verbessern. Dazu erfolgt eine umfangreiche Maßnahmenplanung. Insofern ist zu sichern, dass durch potenzielle WEA das Erreichen eines guten Erhaltungszustands der Habitats nicht konterkariert wird.

- **3. Nationale Schutzgebiete**
- **3.1 Naturschutzgebiet Nordufer Wittow mit Hohen Dielen**

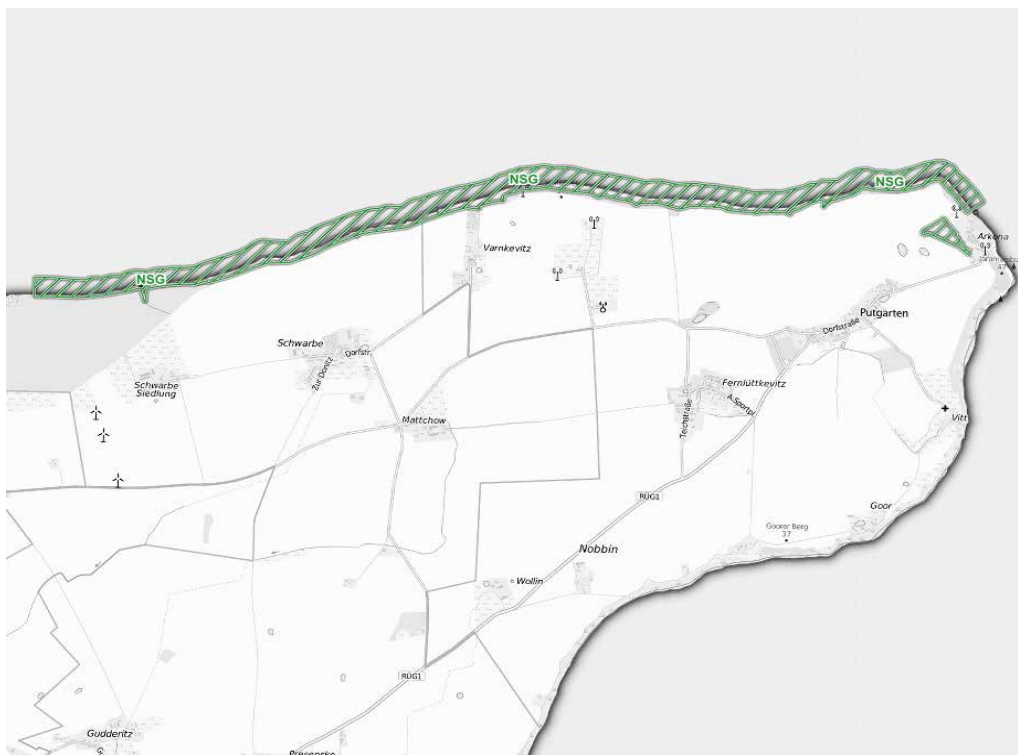


Bild 16: NSG Nordufer Wittow mit Hohen Dielen (Quelle: Atlas VR)

Das NSG dient dem Schutz eines Außenküstenabschnittes der Halbinsel Wittow mit vorgelagerten Block- und Steingründen, Block- und Kiesstränden, Steilküsten mit Busch-Buchenwald am Ruheklyff und natürlichen Salzrasen sowie der Sicherung eines bedeutenden Überwinterungsgebietes von Wasservögeln.

Aus fachlicher Sicht wäre zumindest eine ausreichend große Pufferzone erforderlich, um die Störungs- und Schädigungseffekte zu minimieren, die in das geschützte Gebiet hineinreichen. Die Bundesländer handhaben das unterschiedlich (zumeist rund 200-300 m; Bayern 1000 m)

3.2 Landschaftsschutzgebiet Ostrügen



Bild 17: Landschaftsschutzgebiet Ostrügen (Quelle Atlas VR)

In der (neuen) Verordnung zum LSG Ostrügen, § 3 Gebietscharakter, Schutzzweck und Erhaltungsziele heißt es dazu:

(1) „Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient dazu, dem Menschen langfristig eine lebenswerte Umwelt zu erhalten. Dazu gehört die Bewahrung eines vielfältigen Mosaiks an Landschaftsformen und Lebensräumen und einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft von bundesweiter Bedeutung und Einmaligkeit im südlichen Ostseeraum, die durch den Menschen in jahrhundertelanger, traditioneller Nutzung durch Land-, Forst- und Fischwirtschaft, Kreidegewinnung sowie Siedlungsentwicklung geprägt wurde. Kein anderes Gebiet vergleichbarer Größe ist so reichhaltig und vielfältig ausgestaltet. Vertreten sind fast alle Landschaftsformen des Jungpleistozäns, erdgeschichtlich ältere Gesteinsformationen (Kreideschollen), alle Küstenformen und nahezu alle Moortypen des südlichen Ostseeraumes. Die natürlichen und kulturhistorischen Eigentümlichkeiten des Landschaftsschutzgebietes begründen seine besondere Eignung für die naturnahe Erholung. Bundesweit und darüber hinaus erfüllt das Landschaftsschutzgebiet durch seine Großräumigkeit und seine Spezifik, insbesondere auch durch, die klimatischen Bedingungen, wichtige Funktionen für den Fremdenverkehr und Kureinrichtungen.“ Auszug aus LSG-VO neu: https://gemeinde-binz.de/wp-content/uploads/2021/01/210617.....Top21_Hinweise-der-Gemeinde-zur-Neufassung-der-Verordnung-ueber-das-Landschaftsschutzgebiet-Ostruegen.pdf

Die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes 001/2024 würde eine technische Überformung des betroffenen Raumes und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken, die mit dem genannten Schutzzweck des LSG nicht zu vereinen sind.

- 3.3 Gesetzlich geschützte Biotope

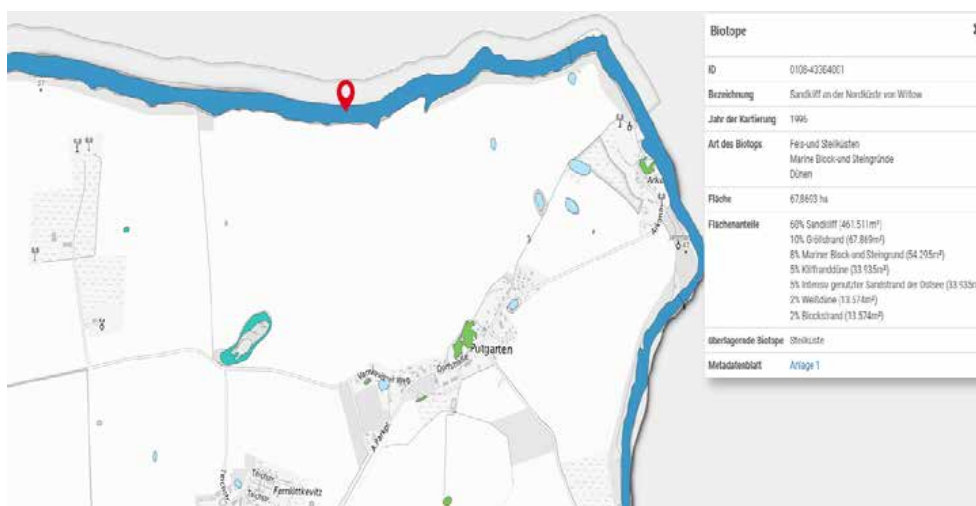


Bild 18: Gesetzlich geschützte Biotope im potenziellen Vorranggebiet 001/2024 Varnkevitze Putgarten (Quelle Atlas VR)

Im Raum des potenziellen Vorranggebietes 001/2024 Varnkevitze Putgarten ist das Sandkliff an der Nordküste Wittow prägend. „Östlich von Varnkevitze (TK 0108-443) geht der Geröllstrand in einen Sandstrand über, es finden sich nur noch einzelne Blöcke. Das Kliff steigt hier wieder dünn an, der Hang ist locker bewachsen von Strandhafer, Sand-Segge, Schaf-Schwingel und Moosen sowie einzelnen Gehölzen (Kiefern, Zitterpappeln, Sal-Weiden). Aktive Bereiche wechseln mit inaktiven Bereichen. Etwa 1,2 km westlich des Gellort beginnt dann wieder ein mariner Block- und Steingrund, der sich bis zum Kap Arkona zieht. Der Sandstrand geht wieder in einen Geröllstrand über. Kurz vorm Gellort geht das Sandkliff in ein Kreidekliff über (Biotop 0108-443-4001).“ (Auszug aus dem Biotopbogen „Sandkliff an der Nordküste von Wittow-0108-433-4001). Im Biotopbogen ist die Größe mit 66,9 ha angegeben. Gesetzlich geschützte Biotope sind ab einer Größe von 5 Hektar gem. Ziff. 2.4. des Planungserrlasses Wind-an-Land ein Ausschlusskriterium.

In der "Gefahrenhinweiskarte von MV- Massenbewegungen auf Jasmund / Rügen" (LUNG MV 2011 https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/Geologie/gefahrenhinweiskarte_jasmund.pdf) ist eine Darstellung zu Steilküsten mit nachgewiesenen Hanginstabilitäten in MV (Stand 2011) enthalten.



Bild 19: Darstellung zu Steilküsten mit nachgewiesenen Hanginstabilitäten (*Steilküsten mit nachgewiesenen Hanginstabilitäten in Mecklenburg-Vorpommern (Stand 2012)* – Karte: *Massenbewegungen auf Jasmund / Rügen 1:10.000 LUNG MV, 2. Aufl. 2013*)

In diesem Zusammenhang sollte die Stellungnahme des LUNG MV, Abt. Geologie sowie die des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Abt. Küste eingeholt werden.

- 4. Gewässerschutzstreifen

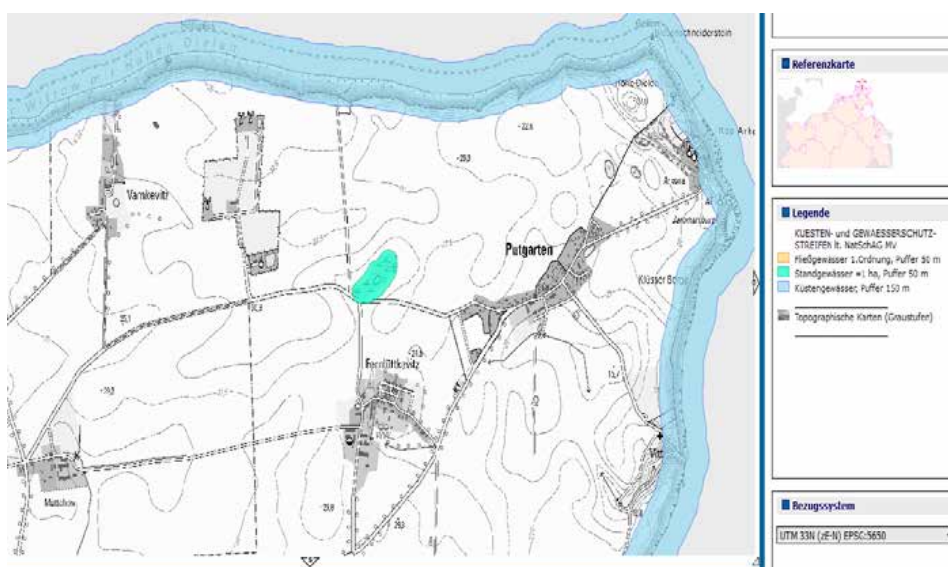


Bild 20: Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Gemäß § 29 (1) NatSchAG M-V – Küsten- und Gewässerschutzstreifen dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. An den Küstengewässern ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 150 Metern land- und seawärts von der Mittelwasserlinie einzuhalten.

4. Rotor-Out-Planung

Der Planungserlass Wind-an-Land ermöglicht eine Rotor-Out-Planung.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen. Gemäß § 23 (3) BauNVO dürfen diese eine festgesetzte Baugrenze nicht überschreiten. Lediglich ein Vortreten von Teilen kann in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Die Planung von „Rotor-außerhalb-Flächen“ ist daher insbesondere bei einer Lage angrenzend an Schutzgebiete und weitere Restriktionsflächen unzulässig, weil die Nutzung der Flächen durch die Rotoren der

Windenergieanlagen zu einer direkten Flächeninanspruchnahme führt. Analog zu den Regelungen in anderen Bundesländern ist sicherzustellen, dass keine bauliche Inanspruchnahme außerhalb festgesetzter Vorranggebiete erfolgt. Die Rotorblätter würden bedeutende Flächenanteile der angrenzenden Schutzgebiete überstreichen.

5. Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Kriterien- hier Großvögel auf Rügen

Für die Insel Rügen liegen nur sporadische Daten vor, die in diesem Zusammenhang nicht genutzt werden können. Das betrifft insbesondere:

- Baumfalke
- Rohrdommel
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Seeadler
- Uhu
- Wanderfalke
- Zwergdommel

6. Fazit

Die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergieanlagen 01 Varnkevitz Putgarten ist mit erheblichen Konflikten verbunden, die sich aus den Beeinträchtigungen von Vogelzug und Vogelrast, auch und vor allem im Zusammenhang mit den angrenzenden Vogelschutzgebieten, des Gebietes Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1346-301 Steilküste und Blockgründe Wittow mit den Zielarten Kegelrobbe, Kleiner Seehund und Schweinswal, des NSG Nordufer Wittow mit Hohen Dielen (Sicherung eines bedeutenden Überwinterungsgebietes von Wasservögeln), des LSG Ostrügen (Erhalt einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft von bundesweiter Bedeutung und Einmaligkeit im südlichen Ostseeraum) sowie möglicher Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop > 5 ha ergeben. Folglich ist die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergieanlagen 001/2024 Varnkevitz Putgarten naturschutzrechtlich unzulässig und hat zu unterbleiben.